

# **2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland**

## **Vierstreifiger Ausbau der Europastraße E 233**

Umweltbericht

**02.12.2019**

Im Auftrag vom  
Landkreis Emsland

 **bosch & partner**

**Auftraggeber:**                      **Landkreis Emsland**                      Ordeniederung 1  
49716 Meppen

**Auftragnehmer:**                      **Bosch & Partner GmbH**                      Lortzingstraße 1  
30177 Hannover

**Projektleitung:**                      Dr. Dieter Günnewig

**Bearbeiter:**                              Dipl.-Ing. (FH) Christoph Bäumer

Hannover, den 02.12.2019

---

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.2	Abbildungsverzeichnis .....	III
0.3	Tabellenverzeichnis.....	III
<b>1</b>	<b>Einführung zum Umweltbericht.....</b>	<b>1</b>
1.1	Umweltprüfung zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 .....	1
1.2	Inhalte und Ziele der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms ....	4
1.3	Für die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 bedeutende Ziele des Umweltschutzes .....	6
1.4	Inhalt und Methodik des Umweltberichtes .....	9
1.4.1	Allgemeines .....	9
1.4.2	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes .....	10
1.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung .....	11
1.4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	12
1.4.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	12
1.4.6	Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 und des Artenschutzes ....	13
<b>2</b>	<b>Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms.....</b>	<b>14</b>
2.1	Änderungsbereich 1: Bereich von der B 70 bis Bokeloh.....	14
2.1.1	Darstellung der Änderungen .....	14
2.1.2	Umweltzustand im Bereich der vorgesehenen Trassierung.....	14
2.1.3	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen .....	15
2.1.4	Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000.....	18
2.1.5	Betrachtung der Belange des Artenschutzes .....	18
2.1.6	Alternativenprüfung .....	18
2.1.7	Vergleich mit Situation bei Nichtdurchführung der Änderung .....	20
2.2	Änderungsbereich 2: Bereich von Bokeloh bis Haselünne-Stadtmark .....	21
2.2.1	Darstellung der Änderungen .....	21
2.2.2	Umweltzustand im Bereich der vorgesehenen Trassierung.....	21

---

---

2.2.3	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen .....	23
2.2.4	Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 .....	26
2.2.5	Betrachtung der Belange des Artenschutzes .....	27
2.2.6	Alternativenprüfung .....	28
2.2.7	Vergleich mit Situation bei Nichtdurchführung der Änderung .....	31
2.3	Änderungsbereich 3: Haselünne-Stadtmark bis östlich Eltern .....	32
2.3.1	Darstellung der Änderungen .....	32
2.4	Änderungsbereich 4: Herzlaker und Westrumer Tannen .....	33
2.4.1	Darstellung der Änderungen .....	33
2.4.2	Umweltzustand im Bereich der vorgesehenen Trassierung.....	33
2.4.3	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen .....	34
2.4.4	Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 .....	36
2.4.5	Betrachtung der Belange des Artenschutzes .....	37
2.4.6	Alternativenprüfung .....	38
2.4.7	Vergleich mit Situation bei Nichtdurchführung der Änderung .....	42
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>43</b>
3.1	G geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	43
3.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	43
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	44
<b>4</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>46</b>

---

<b>0.2</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abb. 2-1:	Bisherige und geänderte Darstellung im Änderungsbereich 1.....	14
Abb. 2-2:	Übersicht der im Rahmen der Entwurfsaufstellung im PA 2 untersuchten Varianten im Änderungsbereich 1 (Quelle: IPW 2019a) .....	19
Abb. 2-3:	Bisherige und geänderte Darstellung im Änderungsbereich 2.....	21
Abb. 2-4:	Übersicht der im Rahmen der Entwurfsaufstellung im PA 2 untersuchten 16 Varianten im Zuge des vorgezogenen FFH-Variantenvergleichs im Änderungsbereich 2 (Quelle: IPW 2019b).....	29
Abb. 2-5:	Übersicht der im Rahmen der Entwurfsaufstellung im PA 2 nach dem vorgezogenen FFH-Variantenvergleich verbliebenden acht Varianten im Änderungsbereich 2 (Quelle: IPW 2019b).....	30
Abb. 2-6:	Bisherige und Geänderte Darstellung im Änderungsbereich 3.....	32
Abb. 2-7:	Bisherige und geänderte Darstellung im Änderungsbereich 4.....	33
Abb. 2-8:	Lageplanausschnitt zum Trassenverlauf der Variante 1 .....	39
Abb. 2-9:	Lageplanausschnitt zum Trassenverlauf der Variante 2 .....	40
Abb. 2-10:	Lageplanausschnitt zum Trassenverlauf der Variante 3 .....	41

---

<b>0.3</b>	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Tab. 1-1:	Verfahrensschritte der Umweltprüfung .....	2

# 1 Einführung zum Umweltbericht

## 1.1 Umweltprüfung zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010

### Anlass

Der Kreisausschuss des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2014 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) zwecks Aufnahme der mittlerweile planerisch verfestigten Trassenführung der Europastraße E 233 zu ändern und das Verfahren durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten einzuleiten. Hierzu wurde die geplante 2. Änderung des RROP durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 30.01.2015 (Nr. 2/2015) eingeleitet. Die 1. Änderung des RROP bezog sich auf den sachlichen Teilabschnitt Energie, die am 15. Februar 2016 Rechtskraft erlangt hat.

Bei Aufstellung bzw. Änderung von Raumordnungsplänen besteht nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (auch Strategische Umweltprüfung (SUP)), wenn die Änderung nicht nur geringfügigen Charakter hat.<sup>1</sup>

Solche nicht nur geringfügigen raumordnerischen Änderungen werden in zwei Bereichen durch die mittlerweile planerisch konkretisierte und damit verfestigte E 233-Trassierung im **Planungsabschnitt (PA) 2** ausgelöst. Es handelt es sich um die im Vergleich zur bisher im RROP 2010 dargestellte, maßgeblich abweichenden Trassenführungen

- im Bereich von der B 70 bis Bokeloh (nachfolgend Änderungsbereich 1) und
- im Bereich von Bokeloh bis Haselünne-Stadtmark (Änderungsbereich 2).

**Weitere wesentliche Abweichungen von der bisher im RROP 2010 zeichnerisch festgelegten Linie „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ sind auf Grundlage der für die Vorbereitung der Planfeststellungsverfahren erarbeiteten Straßenentwurfsunterlagen nicht zu erkennen.**

Bei den im Planungsabschnitt 3 vorgenommenen Änderungen der E 233-Trassenführungen

- im Bereich Haselünne-Stadtmark bis östlich Eltern (Änderungsbereich 3) und
- im Bereich Herzlaker und Westrumer Tannen (Änderungsbereich 4)

handelt es sich um keine wesentlichen raumordnerisch relevanten Abweichungen von der bisher im RROP 2010 zeichnerisch festgelegten Linie „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“. In den Änderungsbereichen 3 und 4 wurden im Zuge der konkreten Straßenentwurfsplanung kleinräumige Trassenoptimierungen vorgenommen, hier v.a. durch Anpassung/ Optimierung der radialen Gestaltung der geplanten E 233, die sich nicht wesentlich auf die Festlegungen

---

<sup>1</sup> Diese Verpflichtung geht auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) zurück, die für den Anwendungsbereich der Raumordnung über das ROG in nationales Recht umgesetzt wurde.

des RROP 2010 auswirken. Im Änderungsbereich 3 sind diese Änderungen so gering, dass auf eine Darstellung im Umweltbericht verzichtet wird. Hier sind lediglich die Änderungen dargestellt, die sich auf das „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ auswirken. Für die Änderungsbereiche 1, 2 und 4 wird die im Zuge der Straßenentwurfsplanung detailliert ausgearbeitete Trassenführung in die 2. Änderung des RROP 2010 übernommen.

### Verfahrensschritte und Inhalte der Umweltprüfung

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Das Verfahren der Umweltprüfung wird in das Änderungsverfahren des RROP 2010 integriert. Die Verfahrensschritte für die Durchführung einer Umweltprüfung für Raumordnungspläne sind generell festgelegt in § 9 bis 11 ROG (siehe Tab. 1-1).

**Tab. 1-1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung**

Umweltprüfung	Anmerkungen zur Durchführung
<b>Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (Screening)</b> gemäß § 9 Abs. 2 und Anlage 2 zu § 9 ROG	Im vorliegenden Fall nicht notwendig.
<b>Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)</b> gemäß § 9 Abs. 1 ROG Untersuchungsrahmen einschl. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes, Behördenbeteiligung	Mit Schreiben vom 30.01.2015 wurde eine schriftliche Beteiligung durchgeführt. Die schriftlichen Stellungnahmen wurden ausgewertet und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.
<b>Erarbeitung der Inhalte des Umweltberichtes</b> gemäß § 9 Abs. 1 ROG und Anlage 1 dazu (ggf. unter Berücksichtigung der Inhalte einer Umweltstudie)	Der vorliegende Umweltbericht zur Änderung des RROP dokumentiert die Ergebnisse und Bewertung von Umweltauswirkungen der Planänderung.
<b>Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung</b> gemäß § 10 ROG	Gegenstand der Beteiligung sind der Entwurf der Änderung des RROP, die Begründung und der Umweltbericht.
<b>Überarbeitung des Umweltberichtes oder abschließende Bewertung der Umweltprüfung im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung</b> unter Berücksichtigung der Stellungnahmen/ Äußerungen von Öffentlichkeit und Behörden	Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die Änderung des RROP berücksichtigt.

Umweltprüfung	Anmerkungen zur Durchführung
	Die zusammenfassende Erklärung dokumentiert die Berücksichtigung des Umweltberichts inklusive der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Änderung.
<b>Bekanntmachung der Entscheidung</b> gemäß § 11 ROG	Abschließend wird die Änderung des RROP bekannt gemacht.
<b>Überwachung</b> gemäß § 9 Abs. 4 ROG	Die Überwachung (Monitoring) erfolgt während der Durchführung des geänderten RROP. Sie soll einer Nachkontrolle der im Umweltbericht getroffenen Annahmen und Prognosen zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen dienen. Ein Schwerpunkt des Monitorings soll auf unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen liegen, um frühzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Der Umweltbericht enthält die Angaben nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG und besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans, (siehe Kap. 1.2)
  - b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen fest gelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden; (siehe Kap. 1.3)
  
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
  - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG,
  - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
  - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
  - d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind; (siehe Kap. 2)



3. folgenden zusätzlichen Angaben:
- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung (siehe Kap. 1.4) sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, (siehe Kap. 3.2)
  - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und (siehe Kap. 3.1)
  - c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage. (siehe Kap. 3.3)

Wenn Auswirkungen der Änderung des RROP auf das Netz Natura 2000 (§ 34 BNatSchG) oder den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden können, wird für den jeweiligen Bestandteil des RROP eine FFH-/ Artenschutz-Verträglichkeitsprüfung als eigenständiger Bestandteil der Umweltprüfung durchgeführt (siehe Kap. 2).

## 1.2 Inhalte und Ziele der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms

### Allgemeine Inhalte und Ziele

Die Regionalen Raumordnungsprogramme legen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung für den Planungsraum fest. Sie sind aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln und müssen die textlich und zeichnerisch festgelegten Ziele des LROP übernehmen. Die Karte im Maßstab 1:50.000 konkretisiert die Festlegungen des LROP. Darüber hinaus können die regionalen Programme gebietsspezifische eigene Planungsziele enthalten.

An die Ziele beider Planungsebenen (LROP und RROP) sind die von den Gemeinden aufzustellenden Bauleitpläne anzupassen. Umgekehrt sind die Entwicklungserfordernisse von Teilräumen (wie Gemeinden, Regionen) bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung eines Gesamttraums zu berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Innerhalb der hierarchisch gestuften Raumplanung mit LROP, RROP und Bauleitplänen gibt es dadurch einen wechselseitigen Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen. Vergleichbares gilt für Fachpläne und Fachprogramme öffentlicher Träger, die aus sektoraler Sicht Anforderungen an die Nutzung des Raums definieren. Sie bilden einerseits eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung der Raumordnungspläne, andererseits ist ihre Aufstellung nach § 4 ROG an die Beachtung bzw. Berücksichtigung der Inhalte von Raumordnungsplänen gebunden.

Regionale Raumordnungsprogramme entfalten für die raumbedeutsamen Planungen eine starke Steuerungs- und Bindungswirkung. Sie müssen daher aktuell gehalten und problembezogen fortgeschrieben werden, sofern sich wesentliche Rahmenbedingungen und Nutzungsansprüche ändern.

### **Konkreter Anlass der Änderung des RROP**

Zielsetzung der Änderung des RROP ist die raumordnerische Festlegung der geplanten, in vier Bereichen von den bisherigen Festlegungen des RROP 2010 abweichenden Trassenführung der E 233 in den Planungsabschnitten (PA) 2 „Meppen (B 70) bis Haselünne“ und PA 3 „Haselünne bis Kreisgrenze Emsland-Cloppenburg“. <sup>2</sup>

Die derzeit zweistreifigen Abschnitte der E 233-Bestandstrasse im Landkreis Emsland, hier die B 402 westlich Meppen bis östlich Haselünne und die B 213 östlich Haselünne bis zur Kreisgrenze, sollen auf vier Fahrstreifen ausgebaut werden. Neben dem vierstreifigen Ausbau auf vorhandener Trasse ist in Teilbereichen ein Ausbau auf neuer Trasse geplant. In allen Ausbaubereichen kommt der Regelquerschnitt RQ 28 zur Anwendung. Die Erweiterung von zwei auf vier Fahrstreifen ist auf Grund des Verkehrsaufkommens und besonders des hohen Schwerlastanteils zwischen der A 31 und der A 1 zwingend erforderlich.

Der bedarfsgerechte vierstreifige Ausbau der E 233 ist im LROP 2017 als Ziel der Raumordnung "Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, vierstreifig" textlich und zeichnerisch verbindlich gesichert. Der genauere räumliche Verlauf der geplanten E 233 ist im RROP 2010 des Landkreises Emsland als "Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)" raumordnerisch gesichert. Im aktuellen Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030, der am 3. August 2016 von der Bundesregierung beschlossen wurde, ist der Ausbau der E 233 als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

Das RROP des Landkreises Emsland stellt bisher die zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des RROP im Jahr 2010 bekannte Trassenführung der geplanten E 233 dar. Mittlerweile ist der geplante vierstreifige Ausbau der E 233 planerisch so weit verfestigt, dass das Planfeststellungsverfahren für den PA 1 bereits am 16.08.2018 eingeleitet wurde, für den PA 3 in 2020 und für den PA 2 in 2021 beantragt werden soll.

Da inzwischen die im RROP 2010 festgelegte Trassenführung der E 233 in zwei Teilbereichen deutlich von der im Zuge der Entwurfsplanung im PA 2 erarbeiteten Trassenführung abweicht, ist eine Anpassung des RROP 2010 im Zuge eines Änderungsverfahrens notwendig.

In zwei weiteren Teilbereichen des PA 3 weicht die Trassenführung nur unerheblich von der im RROP 2010 festgelegten Linie „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)“ ab (kleinräumige Optimierungen). Im Änderungsbereich 3 ist das so geringfügig, dass auf eine Darstel-

---

<sup>2</sup> Der PA 1 (Anschlussstelle Meppen (A 31) bis Meppen (B 70)) enthält keine vom RROP 2010 abweichende Trassenführung.

lung der Auswirkungen verzichtet wird. Hier sind lediglich die Auswirkungen auf das „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Insgesamt beziehen sich die Änderungen des RROP 2010 also auf Änderungen der zeichnerischen Festlegungen in den folgenden vier Bereichen:

1. Änderungsbereich von der B 70 bis Bokeloh (PA 2)
2. Änderungsbereich von Bokeloh bis Haselünne-Stadtmark (PA 2)
3. Änderungsbereich von Haselünne-Stadtmark bis östlich Eltern (PA 3)
4. Änderungsbereich der Herzlaker und Westrumer Tannen (PA 3)

Die vier Änderungsbereiche werden in Kap. 2 beschrieben.

### **1.3 Für die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 bedeutende Ziele des Umweltschutzes**

Die maßgeblich im Rahmen der Änderung des RROP zu berücksichtigenden Umweltziele ergeben sich aus den jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben, hier im Wesentlichen aus den Umweltfachgesetzen und benachbarten Rechtsbereichen. Hierzu zählen insbesondere

- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))
- die besonderen Bestimmungen zum Gebietsschutz (§§ 20 bis 34 BNatSchG i.V.m. §§ 14 bis 26 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG))
- die besonderen Bestimmungen zum Artenschutz (§§ 39 und 44 BNatSchG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG i.V.m. § 5 NAGBNatSchG)
- die Belange des Bodenschutzes (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG))
- die Belange des Gewässerschutzes (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Niedersächsisches Wassergesetz (NWG))
- die Belange des Immissionsschutzes (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen)
- die Belange des Waldes in seiner Bedeutung für die Umwelt (§ 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG), Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG))
- die Belange der Raumordnung (§ 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG))

Die Ziele des Umweltschutzes bilden den Maßstab für die Erheblichkeitsbeurteilung der vorgesehenen RROP-Änderung. Eine Konkretisierung erfahren die in den Fachgesetzen genannten Ziele im LROP 2017 und im RROP 2010.

#### **Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

- Sicherung von Gebieten mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion vor Inanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)

- Vermeidung von Lärm- bzw. Schadstoffimmissionen in Gebieten mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion (§ 1 Abs. 1 sowie §§ 5, 49 und 50 BImSchG)
- Sicherung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)
- Schutz der freien Landschaft zum Zweck der Erholung, vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG)
- Vermeidung von Überwärmung und lufthygienischer Belastung von Siedlungsgebieten (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG)

### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

- Vermeidung einer weiteren Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen; Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum; Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystem (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)
- Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt; Berücksichtigung der Erfordernisse des Biotopverbundes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).
- Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. Lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).
- Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

### **Boden**

- Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Flächeneffiziente und flächensparsame Planung von Raumnutzungen (Vermeidung der Neuversiegelung, Förderung von Entsiegelung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 6 ROG)
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)

- Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG)

### **Wasser**

- Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes; Grundwasservorkommen sind zu schützen; Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Hochwasserschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (§ 1 WHG)
- Schutz von Gewässern vor Schadstoffimmissionen und anderen schädlichen Einwirkungen; Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik (insbes. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### **Klima/ Luft**

- Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm; Sicherung der Luftqualität (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schutz von Luft und Klima, insbesondere von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)

### **Landschaft**

- Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).
- Schutz der Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)
- Schutz der freien Landschaft zum Zweck der Erholung, vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG)
- Sicherung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)
- Sicherung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Schutz der Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)
- Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)
- Schutz von Kulturdenkmälern (§ 1 NDSchG)
- Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (§ 1 BBodSchG)

## 1.4 Inhalt und Methodik des Umweltberichtes

### 1.4.1 Allgemeines

Im Umweltbericht werden die Änderungen der Festlegungen des RROP dahingehend untersucht, ob sie geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen zu entfalten. Die Beurteilung berücksichtigt dabei auch mögliche positive Umweltauswirkungen. Geprüft werden die konkreten vorhabenbezogenen Festlegungen hinsichtlich der Integration der geplanten Trassenführung der E 233 in das RROP (hier: Änderung der zeichnerischen Festlegungen in den in Kap. 1.2 benannten vier Änderungsbereichen) sowie unmittelbar die Umwelt bzw. einzelne Medien schützende Festlegungen.

Bei den Änderungen des RROP 2010 handelt es sich um raumbezogene spezifische Konkretisierungen des Trassenverlaufs der E 233 gemäß den für die Vorbereitung der Planfeststellungsverfahren erarbeiteten Straßenentwurfsunterlagen der E 233-Planungsabschnitte 2 und 3 (IPW 2019a, b; EIBS/BOSCH & PARTNER 2019a, b).

Mit den vorliegenden Straßenentwurfsunterlagen

- zum PA 2
  - IPW 2019a: Erläuterungsbericht zum Variantenvergleich im Vergleichsabschnitt 1: Dürenkämpe – Bokeloh, Anhang 1 zur Unterlage 1 des RE-Vorentwurfes (Stand: 23.01.2019),
  - IPW 2019b: Erläuterungsbericht zum Variantenvergleich im Vergleichsabschnitt 2: Schleper/ Sautmannshausen, Anhang 2 zur Unterlage 1 des RE-Vorentwurfes (Stand: 23.01.2019),
- zum PA 3
  - EIBS/ BOSCH & PARTNER 2019b: Erläuterungsbericht zum Variantenvergleich im Vergleichsabschnitt 3: westlich Südradde – Kreisgrenze Emsland/Cloppenburg, Anlage 3.3 zur Unterlage 1 des Feststellungsentwurfes (Stand: 10.10.2019),
  - EIBS/ BOSCH & PARTNER 2019c: Erläuterungsbericht zum Variantenvergleich Vergleichsabschnitt 4: Herzlaker Tannen – nördlich Helmighausen, Anlage 3.4 zur Unterlage 1 des Feststellungsentwurfs (Stand: 10.10.2019))

liegen aktuelle und sehr konkrete Angaben zu den möglichen Umweltbeeinträchtigungen der jeweilig untersuchten Varianten unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Umweltzustandes (i. d. R. örtliche Erhebungen in den Jahren 2016 bis 2019, umfangreiche Datenrecherchen), der Richtlinienkonformität des Straßenentwurfs sowie konkreter Optimierungs-, Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen vor.

### 1.4.2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf Grundlage von Umweltdaten aus bestehenden Planungen. Zudem wurden die im Rahmen des Änderungsverfahrens eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ausgewertet und im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Eine Erfassung von Primärdaten findet nicht statt. Der Umweltbericht basiert im Wesentlichen auf dem Wissensstand entsprechend den aktuellen Straßenentwurfsunterlagen zur Vorbereitung der Planfeststellungsverfahren in den E 233-Planungsabschnitte 2 und 3 (IPW 2019a, b; EIBS/BOSCH & PARTNER 2019a, b, c) sowie der durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 Anschlussstelle (AS) Meppen und der A 1 AS Cloppenburg (KORTEMEIER BROKMANN et al. 2010). Nachfolgend ist die jeweils in Ansatz gebrachte Informationsbasis schutzgutbezogen dargestellt.

#### **Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

- Unterlagen der Straßenentwurfsplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens in den PA 2 und 3, hier: Erläuterungsbericht zum Variantenvergleich im PA 2 (Vergleichsabschnitt 1 und 2) (IPW 2019a, b); Erläuterungsbericht zum Variantenvergleich im PA 3 (Vergleichsabschnitt 1 und 3) (EIBS/BOSCH & PARTNER 2019a, b), Umweltfachliche Untersuchungen (Kartierberichte Fauna und Biotope/Pflanzen)
- Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Stadt Meppen, der Stadt Haselünne und der Samtgemeinde Herzlake
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS EMSLAND 2001)
- ATKIS-Daten
- UVS zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg

#### **Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt)**

- Unterlagen der Straßenentwurfsplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens in den PA 2 und 3 (siehe oben)
- Fauna- und Biotop-/Pflanzenkartierungen im Rahmen der UVS zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS EMSLAND 2001)

#### **Boden**

- Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50) (LBEG 2017)
- Waldfunktionenkarte Niedersachsen (NFP 1978/2004)
- Unterlagen der Straßenentwurfsplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens in den PA 2 und 3 (siehe oben)
- UVS zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS EMSLAND 2001)

#### **Wasser**

- Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50) (LBEG 2017)

- Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebiete, Überschwemmungsgebiete (NLWKN 2013, MEYER 2017)
- Waldfunktionenkarte Niedersachsen (NFP 1978/2004)
- Unterlagen der Straßenentwurfsplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens in den PA 2 und 3 (siehe oben)
- UVS zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS EMSLAND 2001)

#### **Klima/ Luft**

- Waldfunktionenkarte Niedersachsen (NFP 1978/2004)
- Unterlagen der Straßenentwurfsplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens in den PA 2 und 3 (siehe oben)
- UVS zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS EMSLAND 2001)

#### **Landschaft**

- Unterlagen der Straßenentwurfsplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens in den PA 2 und 3 (siehe oben)
- UVS zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS EMSLAND 2001)

#### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zum Vorkommen von Bodendenkmälern
- Unterlagen der Straßenentwurfsplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens in den PA 2 und 3 (siehe oben)
- UVS zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg

#### **1.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Die Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt bezogen auf die geänderten zeichnerischen Festlegungen in den vier Änderungsbereichen

1. Bereich von der B 70 bis Bokeloh
2. Bereich von Bokeloh bis Haselünne-Stadtmark
3. Bereich von Haselünne-Stadtmark bis östlich Eltern
4. Bereich der Herzlaker und Westrumer Tannen

Für die Beurteilung der umweltrelevanten Wirkungen der Änderung des RROP 2010 sind die mit dem E 233-Ausbau verbundenen Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter maßgeblich. Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bilden die vorliegenden Straßenentwurfsunterlagen zum PA 2 und 3 (IPW 2019a, b; EIBS/BOSCH & PARTNER 2019a, b), die das Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstel-



len und beschreiben. Maßgebliche Beeinträchtigungen können in Form von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, Waldanschnitt, Barriere- und Kollisionswirkungen, akustischen und optischen Störungen sowie Schadstoffeintrag stattfinden.

Die Prognose und Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal für diejenigen Schutzgüter, für die solche erkennbar sind. Sofern keine spezifische Betroffenheit einzelner Schutzgüter erkennbar ist, werden diese nicht gesondert angesprochen. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen fließen in die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen mit ein.

In den jeweiligen Änderungsbereichen erfolgt in den Unterkapiteln 2.1.3, 2.2.3, 1.1 und 2.4.3 zunächst eine Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die geänderte Trassenführung gemäß den vorliegenden Straßenentwurfsunterlagen.

Der Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung der Änderung, das heißt mit den voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Fortgelten der bisherigen Festlegungen des RROP 2010, erfolgt in den jeweiligen Unterkapiteln 2.1.7, 2.2.7, 1.1 und 2.4.7.

#### **1.4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden in den Straßenentwurfsplanungen zum PA 2 und 3 ermittelt und beschrieben. Die geplanten Maßnahmen fließen in die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der RROP-Änderung mit ein.

#### **1.4.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Es werden die im Rahmen der Straßenentwurfsplanung zum PA 2 und 3 erarbeiteten Inhalte zur Trassenfindung, das heißt die Prüfung von Planungsalternativen, in den Umweltbericht integriert. Mit den Straßenentwurfsunterlagen liegen detaillierte Informationen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Umweltzustandes (i. d. R. örtliche Erhebungen in den Jahren 2016 bis 2019, umfangreiche Datenrecherchen) im jeweiligen Vergleichsabschnitt, der Richtlinienkonformität des Straßenentwurfs sowie konkreter Optimierungs-, Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen vor.

Für den im Zuge der Straßenentwurfsplanung durchgeführten Variantenvergleich wurde neben der Betrachtung der UVPG-Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auch die Kriterien Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt. Diese Kriterien finden sich im vorliegenden Umweltbericht wieder. Die Planungsalternativen werden in dem Maße geprüft, wie dies für eine Auswahlentscheidung notwendig ist.

---

#### 1.4.6 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 und des Artenschutzes

Festlegungen im RROP können zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und besonders geschützten Arten im Sinne des europäischen Habitat- und Artenschutzrechtes (§§ 34, 44 BNatSchG) führen. Können solche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, werden im vorliegenden Umweltbericht Aussagen zur Natura 2000-Verträglichkeit (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und Artenschutzverträglichkeit getroffen.

## 2 Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms

### 2.1 Änderungsbereich 1: Bereich von der B 70 bis Bokeloh

#### 2.1.1 Darstellung der Änderungen

##### Bisherige Darstellung



##### Geänderte Darstellung



Abb. 2-1: Bisherige und geänderte Darstellung im Änderungsbereich 1

Im Änderungsbereich 1 ist die Änderung des im RROP 2010 zeichnerisch festgelegten „**Vorranggebietes Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)**“ im Abschnitt zwischen der B 70 und Bokeloh.

Die vorgesehene Änderung entspricht der Vorzugsvariante der für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens im PA 2 erarbeiteten Straßenentwurfsunterlagen (IPW 2019a).

In Zusammenhang mit der o.g. Anpassung ist zudem die Streichung einer Teilfläche (rd. 1 ha) des festgelegten „**Vorranggebietes Natur und Landschaft**“ im Querungsbereich der vorgesehene E 233-Trasse mit der Nordradde vorgesehen.

#### 2.1.2 Umweltzustand im Bereich der vorgesehenen Trassierung

Vereinzelte Wohnhäuser und landwirtschaftliche Hofstellen mit geringem Abstand zur vorgesehenen E 233-Trasse liegen vor allem im Bereich zwischen dem Fließgewässer Nordradde und der Ortslage Bokeloh. Westlich der vorgesehenen Nordradde-Querung befindet sich der Möller-See, ein Baggersee, der überwiegend von Nadelforstflächen, kleinteilig auch von Laubwäldern eingefasst wird. Der schmale Niederungsbereich der Nordradde (Vorranggebiet Natur und Landschaft) wird vornehmlich landwirtschaftlich in Form von Grünland- und Ackerflächen genutzt. Als strukturgebende Elemente sind teilweise markante Baumbestände und Heckenstrukturen vorhanden. Östlich der Nordradde-Niederung schließt sich eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Offenlandschaft an. Das Offenland wird überwiegend landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt. Eingestreut sind Grünlandflächen, lineare Gehölzstrukturen und, nördlich der Ortslage Bokeloh, auch Wälder. Vereinzelt finden sich Wallhecken; diese entsprechen nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen. Die

Bereiche der Nordradde sowie der Möllersee, die vorhandenen Waldflächen und gegliederte Offenlandschaft nehmen vielfältige Funktionen für das Landschaftserleben und die Naherholung wahr.

Die Nordradde, die im LROP 2017 als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt ist, weist im derzeitigen Zustand einen mäßigen bis starken Ausbaugrad auf. Der begradigte Verlauf lässt bis auf einen Uferstaudensaum keine naturnahen Strukturen erkennen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Nordradde umfasst in der Regel die Uferstreifen sowie kleinflächige Aufweitungen. Mit der Nordradde wird ein Bereich mit Bedeutung für gewässergebundene Arten gequert; hier kommen verschiedene wandernde Arten wie z. B. Biber oder Fischotter sowie potenziell der Europäische Nerz vor. Aktuelle Hinweise zum Vorkommen von Fisch- und Rundmaularten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie liegen für die Nordradde nicht vor; für die Anhang II-Art Steinbeißer besteht lediglich ein Nachweis aus dem Jahr 2001. Da jedoch für Mittel- und Südradde Vorkommen von Steinbeißer und Flussneunauge bekannt sind, wird vorsorglich auch für die Nordradde ein Vorkommen beider Arten angenommen. Die Nordradde-Niederung und die angrenzenden Flächen werden zudem von unterschiedlichen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Die Nordradde sowie einige der linearen Gehölzstrukturen zwischen Nordradde und der Ortslage Bokeloh haben eine Bedeutung als Flugrouten für Fledermäuse. Beidseits des vorgesehenen Trassenverlaufs kommen diverse Brutvogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur sowie der Wälder und Feldgehölze vor (u. a. Bluthänfling, Goldammer, Rauchschwalbe, Star, Turteltaube, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Austernfischer, Sperlingskauz). Für den Wolf liegen aktuelle Nachweise aus dem Jahr 2018 für den Bereich Meppen vor, es ist von einem Vorkommen eines etablierten Wolfsrudels in der mittleren und weiteren Umgebung des Planungsraums auszugehen.

Hinweise zu Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien-, Amphibien-, Libellen, Käfer- und/ oder Muschel-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen für den Bereich von der B 70 bis Bokeloh nicht vor.

Zwischen den Ortslagen Meppen und Bokeloh durchfährt die E 233-Trasse das Wasserschutzgebiet „Kossen-Tannen“ (Vorranggebiet Trinkwassergewinnung). Der Grundwasserflurabstand liegt zum Teil unter 1 m des mittleren Grundwasserhochstandes. Diese Bereiche weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen auf. Der anstehende Bodentyp ist vorwiegend Gley-Podsol. Gemäß der Waldfunktionenkartierung bestehen bei Bokeloh alte Waldstandorte mit darunter befindlichen naturnahen Böden.

### **2.1.3 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

#### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Mit Realisierung der gemäß Straßenentwurfsplanung vorgesehenen E 233-Trasse werden hochwertige Gehölzbiotope wie Hecken, Gebüsche, Wälder und auch Grünländer, Stauden-

und Ruderalfluren sowie Binnengewässer in Anspruch genommen. Bei einigen der vorhabenbedingt verloren gehenden Biotope handelt es sich um Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten. Die Trasse quert zudem Wallheckenstrukturen, die nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen entsprechen. Die Trassierung führt zudem zu einem vermehrten Stickstoffeintrag in diesbezüglich empfindliche Biotope.

Für die Artengruppe der Fledermäuse kommt es zu Beeinträchtigungen durch die Zerschneidung tradierter Flugrouten und Nahrungshabitate. Hiermit können, wenn nicht geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, erhebliche Umweltauswirkungen durch eine Erhöhung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen im Straßenverkehr verbunden sein. Weiterhin kommt es zu einem Verlust von Bereichen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse; konkrete Quartiernachweise sind jedoch nicht betroffen. Zudem führt die Trasse durch direkte Inanspruchnahme von Brutvogelhabitaten oder deren indirekte Entwertung, z. B. durch zusätzliche Verlärmung, zu Umweltauswirkungen in Hinblick auf die Avifauna; es werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrerer Brutvogelarten beeinträchtigt, u. a. von Sperlingskauz, Gartenrotschwanz, Star und Feldsperling.

Die Niederung der Nordradde stellt einen Wanderkorridor u. a. für Biber, Fischotter und potenziell den Europäischen Nerz dar. Die Nordradde ist zudem (potenzieller/ vorsorglich angenommener) Lebensraum für die beiden Fisch-/ Rundmaularten Steinbeißer und Flußneunauge. Da die Nordradde durch die E 233 gequert wird, können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht geeignete Maßnahmen vorgesehen werden. Da von einem Vorkommen eines etablierten Wolfsrudels in der mittleren und weiteren Umgebung des Planungsraums auszugehen ist, können auch für diese Art Beeinträchtigungen (Barriere-/ Zerschneidungswirkungen, Kollision im Straßenverkehr), ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

## **Boden**

Durch die mit der geplanten Trasse verbundene Flächeninanspruchnahme werden Böden mit besonderer und allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt versiegelt und überbaut und damit erheblich beeinträchtigt.

## **Wasser**

Durch die dauerhafte Versiegelung von Böden wird auch in den Wasserhaushalt eingegriffen. Negative Wirkungen ergeben sich durch einen erhöhten Oberflächenabfluss, eine verminderte Versickerungsleistung und eine reduzierte Filterwirkung. Durch den Eintrag von Schadstoffen kann es zudem zu einer Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers kommen. Durch die vorgesehene Querung der Nordradde ca. 400 m nordöstlich der bestehenden Brücke der B 402 über das Fließgewässer, können erhebliche Umweltauswirkungen auftreten, wenn nicht geeignete Maßnahmen, z. B. zur Gewährleistung der Gewässer-Durchgängigkeit, getroffen werden. Zudem geht durch die Trassierung Retentionsraum in der Nordradde-Niederung verloren; es werden Flächen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Nor-

dradde in Anspruch genommen. Durch die Querung des Wasserschutzgebietes „Kossen-Tannen“ können weitere erhebliche Umweltauswirkungen entstehen, wenn keine geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden.

### **Landschaft**

Durch das zusätzliche Brückenbauwerk über die Nordradde wird der abwechslungsreiche Landschaftsraum zusätzlich beeinträchtigt. Es ergeben sich visuelle und akustische Beeinträchtigungen des Niederungsbereichs sowie des Möllersees.

### **Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

An mehreren Gebäuden sind Überschreitungen der Lärm-Orientierungswerte nach DIN 18005 festzustellen; neben den Beeinträchtigungen der Wohnfunktionen von Gebäuden entstehen auch Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes, die insbesondere die Aufenthaltsqualität im Umfeld der Wohngebäude betreffen (IPW 2019a). Die im Untersuchungsraum vorhandenen Rad-/Wanderwege bzw. das untergeordnete Verkehrswegenetz, welches ebenfalls der Erholungsnutzung dient, werden im Zuge der Planung zur E 233 neu geordnet; die Funktion dieser Erholungsinfrastruktur bleibt somit erhalten.

### **Gesamtbewertung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Mit den in der Straßenentwurfsplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens im PA 2 dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen vermieden oder – wenn dies nicht möglich ist – ausgeglichen werden. So werden z. B. im Niederungsbereich der Nordradde Maßnahmen zur Neuschaffung von Retentionsraum durchgeführt. Im Bereich des Wasserschutzgebietes „Kossen-Tannen“ wird ein Eindringen von Schmutz und Schadstoffen aus dem Straßenverkehr in den relevanten Grundwasserleiter durch geeignete technische Maßnahmen verhindert. Das Brückenbauwerk über die Nordradde wird so ausgeführt, dass die Durchgängigkeit im Sinne des Habitat- und Biotopverbundes weiterhin gegeben ist. Beeinträchtigungen von Fledermäusen und weiteren Säugern (u. a. Biber, Fischotter, Europäischer Nerz), Brutvögeln, Fischen und Rundmäulern sowie weiteren Arten(gruppen) werden durch die Umsetzung geeigneter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, z. B. Bauzeitenbeschränkungen in sensiblen Bereichen, Realisierung von Schutzzäunen und -wänden, Kontrollen auf Vorkommen vor Baufeldfreimachung, auf ein Minimum reduziert. Für den Fall, dass die Beeinträchtigungen nicht vollständig vermieden werden können, werden Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Trasse bzw. im Naturraum durchgeführt.

In Bezug auf die Wohngebäude, an denen eine Überschreitung der Lärm-Orientierungswerte nach DIN 18005 festzustellen sind, besteht ggf. die Notwendigkeit, Lärmvorsorgemaßnahmen vorzusehen. Für den Lärmschutz ist die 16 BImSchV maßgeblich. Die Berechnung erfolgt nach der RLS 90. Es finden keine Unterbrechungen des bestehenden erholungsrelevanten Wegenetzes statt, da dieses im Zuge der E 233-Planung neu geordnet wird.

---

**Unter Berücksichtigung der in den Straßenentwurfsunterlagen zum PA 2 dargestellten Schutz-, Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.**

#### **2.1.4 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000**

Im Änderungsbereich 1 sind Belange des Netzes Natura 2000 nicht betroffen.

#### **2.1.5 Betrachtung der Belange des Artenschutzes**

Für alle vorkommenden Arten kann mittels Schutz-, Vermeidungs- bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden (IPW 2019a).

Für die vorgesehene Trassenänderung erfolgte die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Unterlagenerstellung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für die vorkommenden europäischen Vogelarten des Art. 1 der VS-RL und für die Arten des Anhang IV der FFH-RL (ebd.).

Insgesamt werden durch die vorgesehene Trassierung mehrere Brutvogelarten (u. a. Sperlingskauz, Gartenrotschwanz, Star und Feldsperling) durch bau- oder anlagebedingte Verluste von Brutrevieren und/ oder durch betriebsbedingte Störungen, die zu einer Minderung der Habitataignung von Lebensräumen führen, beeinträchtigt.

Zudem werden bedeutende Fledermaus-Jagdhabitats und Flugrouten durch den Trassenverlauf zerschnitten. Teilweise gehen Strukturen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse verloren.

Die Querung der Nordradde, die Lebensraum für Steinbeißer und Neunauge ist bzw. einen bedeutenden Wanderungskorridor für die Arten Biber, Fischotter und Europäischem Nerz darstellt, kann zu relevanten Auswirkungen in Bezug auf die genannten Arten führen, wenn nicht durch geeignete Maßnahmen die Durchgängigkeit der Nordradde gewährleistet wird. Auch für den Wolf, für den das Vorkommen eines etablierten Wolfsrudels in der mittleren und weiteren Umgebung des Planungsraums anzunehmen ist, können Beeinträchtigungen (Barriere-/ Zerschneidungswirkungen, Kollision im Straßenverkehr), nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Schutz- und Leiteinrichtungen in Kombination mit Querungsbauwerken) umgesetzt werden.

**Unter Berücksichtigung der in den in Straßenentwurfsunterlagen zum PA 2 dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.**

#### **2.1.6 Alternativenprüfung**

Im Rahmen der Unterlagenerstellung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens zum PA 2 wurden insgesamt acht Varianten geprüft, die sich bezogen auf die vorhandene B 402 in

Süd-, Nord- und bestandsnahe Varianten unterteilen.<sup>3</sup> Die im RROP 2010 festgelegte bestandsnahe Trassierung entspricht im Wesentlichen den geprüften Varianten 3 und 4.

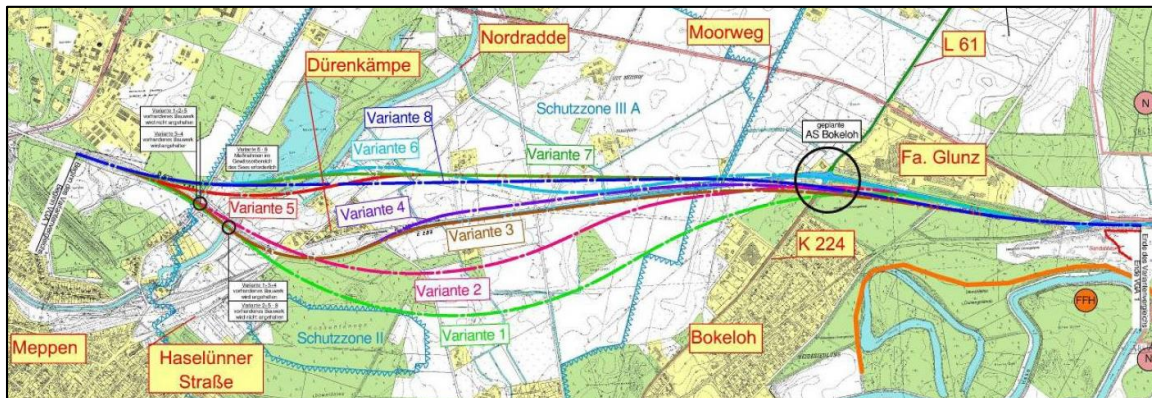


Abb. 2-2: Übersicht der im Rahmen der Entwurfsaufstellung im PA 2 untersuchten Varianten im Änderungsbereich 1 (Quelle: IPW 2019a)

### Ergebnis des Variantenvergleichs

Die **Variante 8** wird als **Vorzugsvariante** ausgewiesen.

Zwischen der ausgewiesenen Vorzugsvariante 8 und der bis dato im RROP 2010 festgelegten Trassen bestehen hinsichtlich raumstruktureller Gesichtspunkte nur geringe Unterschiede. Mit der Vorzugsvariante wird eine höhere Betroffenheit von Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausgelöst; bzgl. der Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und für den Wald sind keine relevanten Unterschiede festzustellen. Die mit der Vorzugsvariante verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ ist jedoch deutlich günstiger zu bewerten als bei der RROP-Trasse, da durch die Vorzugsvariante deutlich weniger Wohngebäude durch Lärmeinwirkungen beeinträchtigt werden. In Bezug auf die sonstigen UVP-G-Schutzgüter liegen die beiden Varianten nahezu gleich auf, wobei tendenzielle Vorteile für die Vorzugsvariante auszumachen sind (geringere Inanspruchnahme hochwertiger Biotopflächen und von Flächen mit potenzieller Bedeutung für das kulturelle Erbe sowie kürzere Querungslänge des Wasserschutzgebietes). Mit Umsetzung der Vorzugsvariante sind ebenso wie mit der derzeit im RROP 2010 festgelegten Trasse keine

<sup>3</sup> Im Vorfeld wurden im Rahmen der Planung mehrere sogenannte Nordvarianten entwickelt, die den Möllersee (westlich Nordradde) mittig oder nördlich queren und auch nördlich des Firmengeländes Glunz (nordöstlich AS Bokeloh) verlaufen und erst im Anschluss wieder auf die Bestandsstraße anbinden. Von einer vertiefenden Untersuchung dieser Nordvarianten im Zuge des Variantenvergleichs wurde abgesehen, da die folgenden Aspekte als Ausschlusskriterien als hinreichend zu bewerten sind (siehe IPW 2019a):

Alle Kombinationen der Nordvarianten weisen deutlich erhöhte Baukosten auf (längere Baustrecke, zusätzliche, bautechnisch aufwändige Bauwerke, Teilverlegungen der vorhandenen Gleisanlagen, höherer bautechnischer Aufwand durch engere Radien (Mittellentwässerung, bewegtere Gradienten mit entsprechenden Dammbauwerken)).

Erhöhte Grunderwerbskosten (Überplanung Gelände Wehrtechnische Dienststelle im bebauten Bereich, überplante Hoflagen).  
Erhebliche Konfliktpunkte im Bereich Umwelt und Landschaftspflege (vorhandenes Naturdenkmal, Brutrevier des Großen Brachvogels, nahe Führung am NSG „Dörgener Moor“).

Erhebliche Betroffenheiten im nördlichen Gewässerbereich des Möllersees. Zudem sind erhebliche Mehrmengen an Bodenbewegungen sowie erschwerte Baubedingungen im Gewässerbereich zu erwarten.

Weitere Südvarianten sind aufgrund dortiger Wohnansiedlungen sowie dem FFH-Gebiet „Unte-re Haseniederung“ östlich von Bokeloh nicht möglich.



---

artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verbunden, die nicht durch entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen) abgewendet werden können.

Auch aus entwurfs- und sicherheitstechnischer sowie wirtschaftlicher Sicht wird die Vorzugsvariante als die günstigste aller acht Varianten bewertet. Die bestandsnahe, im RROP 2010 festgelegte Trassenführung weist dagegen insbesondere im Bereich Dürenkämpfe deutliche Defizite hinsichtlich der Straßenentwurfparameter auf.

In der Gesamtschau aller Vergleichskriterien wird die ausgewiesene Vorzugsvariante insgesamt günstiger als die bisherige RROP-Trasse bewertet.

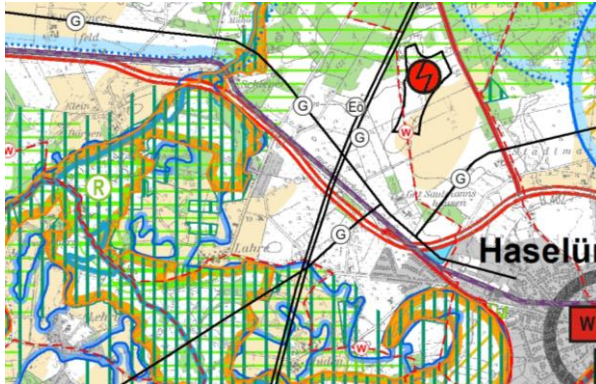
### **2.1.7 Vergleich mit Situation bei Nichtdurchführung der Änderung**

Bei Nichtdurchführung der vorgesehenen Änderung verbleibt die Hauptverkehrsstraße E 233 im Wesentlichen im Bereich der B 402-Bestandstrasse. Mit einem Ausbau der Bestandstrasse sind ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen der UVPG-Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft verbunden. Mit der RROP-Trasse sind im Vergleich zur vorgesehenen Änderungstrasse (Vorzugsvariante 8) deutlich umfänglichere Beeinträchtigungen des Menschen durch zusätzliche Verlärmung von Wohnbereichen festzustellen. Wie auch für die geplanten E 233-Trasse (Vorzugsvariante 8) werden auch für die RROP-Trasse in Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Beeinträchtigungen für diverse Brutvogel- und Fledermausarten, Biber, Fischotter und Nerz prognostiziert, die jedoch durch geeignete Maßnahmen (Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen) abgewendet werden können.

## 2.2 Änderungsbereich 2: Bereich von Bokeloh bis Haselünne-Stadtmark

### 2.2.1 Darstellung der Änderungen

#### Bisherige Darstellung



#### Geänderte Darstellung



Abb. 2-3: Bisherige und geänderte Darstellung im Änderungsbereich 2

Im Änderungsbereich 2 ist die Änderung des bisher im RROP 2010 zeichnerisch festgelegten **„Vorranggebietes Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)“** im Abschnitt zwischen Bokeloh und Haselünne-Stadtmark sowie des **„Vorranggebietes Straße von regionaler Bedeutung“** im Abschnitt der vorhandenen B 402 südöstlich Gut Sautmannshausen (Verknüpfung K 223 und L 54) vorgesehen.

Die Änderung der o.g. Festlegungen entspricht der für die Vorbereitung der Planfeststellungsverfahren im PA 2 erarbeiteten Straßenentwurfsunterlagen (IPW 2019b).

In Zusammenhang mit der geänderten Trassenführung der E 233 ist zudem die Streichung einer Teilfläche (rd. 2 ha) des östlich Bokeloh zeichnerisch festgelegten **„Vorbehaltsgebietes Wald“** verbundenen, da dieses randlich durchfahren wird. Südöstlich der Schleper Kurve ist die Streichung einer Teilfläche (rd. 5 ha) des bisher im RROP 2010 zeichnerisch festgelegten **„Vorbehaltsgebietes Erholung“** geplant, da mit der vorgesehenen Trassenführung der E 233 eine Restfläche resultiert, die keine Erholungsfunktion mehr aufweist.

### 2.2.2 Umweltzustand im Bereich der vorgesehenen Trassierung

Der Landschaftsraum weist abgesehen von der großen zusammenhängenden Siedlungsfläche der Stadt Haselünne, die von der Trasse nördlich umfahren wird, nur vereinzelt kleinere ländlich geprägte Ortschaften oder Einzelgehöfte auf. Der Siedlungsbereich Schleper wird von der Trasse südlich umfahren. Die siedlungsnahen Freiräume haben eine besondere Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung und das Wohlbefinden der Menschen. Für eine Extensivierung z. B. durch Radwandern, Wandern und Reiten steht den Erholungssuchenden zusammen mit den landschaftlichen Gegebenheiten ein relativ dichtes Netz an Erholungsinfrastruktur (u. a. Rad-/ Wanderwege) zur Verfügung.

Der Landschaftsraum wird durch die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen geprägt. In der Regel unterliegen die Flächen einer intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung. Teilweise sind sowohl intensiv als auch extensiv bewirtschaftete Grünländer eingestreut. Eine Gliederung erfahren die Offenlandflächen durch diverse Gehölzstrukturen; es finden sich Hecken, Gebüsche und Feldgehölze, z.T. alte Alleen entlang von Feldwegen sowie kleinere Waldbereiche. Im Bereich der Ortslage Schleper wird in der sogenannten Schleper Kurve der Niederungsbereich der Mittelradde gequert. Die Mittelradde sowie die etwas weiter westlich verlaufende Dörgener Beeke sind im LROP 2017 als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Für beide Fließgewässer liegen Hinweise zum Vorkommen des Steinbeißers sowie des Flußneunauges vor. Die Mittelraddeniederung ist reich strukturiert, größtenteils naturnah ausgeprägt und als FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ ausgewiesen (Vorranggebiet Natur und Landschaft). Südöstlich der vorgesehenen Flussquerung befindet sich das Naturschutzgebiet „Lahrer Moor“, ein verbuschtes Niedermoor. Einige der Biotope im Niederungsbereich der Mittelradde sind als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG eingestuft. Im NSG „Lahrer Moor“ sind diverse Libellenarten, z. B. die in Niedersachsen stark gefährdete Sumpf-Heidelibelle nachgewiesen. Das „Lahrer Moor“ sowie die angrenzenden Uferbereiche der Mittelradde und der Raddewiesen bieten zudem Lebensraum für Brutvogelarten, wie z. B. Kleinspecht, Gelbspötter, Nachtigall, Rohrschwirl und Teichrohrsänger. Lebensraumsschwerpunkte der im Bestand gefährdeten Brutvogelarten des Offenlandes befinden sich u. a. in der Ackerflur im Bereich „Gut Sautmannshausen“ westlich Haselünne; dort häufen sich Brutreviere von Offenlandarten wie Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Rebhuhn. Im unmittelbaren Bereich der Wohnbebauungen und Gehöfte brüten Arten wie Haussperling, Star und Rauchschwalbe. Die Waldparzellen und deren Ränder werden u. a. von Grün- und Buntspecht, Waldlaubsänger, Mäusebussard, Baumfalke und Waldkauz als Brutrevier genutzt. Als Fledermauslebensraum stellt der Niederungsbereich der Mittelradde ein bedeutendes Nahrungshabitat für diverse Fledermausarten dar. Weitere bedeutende Jagdhabitats und Flugrouten sind nordwestlich von Haselünne, hier v.a. im Bereich der diversen, häufig linearen Gehölzstrukturen im Umfeld des Guts Sautmannshausen. Für die streng geschützte Zauneidechse liegen Nachweise in der Sandgrube Dörgen vor. Im Lahrer Moor wurde die „Große Moosjungfer“ als Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Es sind einige Amphibiengewässer im Planungsraum vorhanden, für diese liegen jedoch keine Nachweise von streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor (vgl. IPW 2019b). Von Vorkommen des Bibers, des Fischotters und des europäischen Nerzes ist im Betrachtungsraum auszugehen. Für den Biber liegen Vorkommensnachweise bzw. Beobachtungen im Bereich der Mittelradde (hier auch Fischotter und Europäischer Nerz), des NSG „Lahrer Moor“ (hier auch Europäischer Nerz), des Stillgewässers Haselünner „Dreieckssee“ sowie für den Hase Altarm und die Sandgrube Dörgen vor. Das Fließgewässer Mittelradde ist als potenzielles Habitat bzw. Migrations- und Wanderungskorridore von Biber, Fischotter und Europäischem Nerz anzusehen. Für die Arten Biber und Fischotter erfüllt zudem die Dörgener Beeke entsprechende Funktionen. Für den Wolf liegen aktuelle Nachweise aus dem Jahr 2018 für den Bereich Meppen vor, es ist von einem Vorkommen eines etablierten Wolfsrudels in der mittleren und weiteren Umgebung des Planungsraums auszugehen.

Naturnahe Stillgewässer kommen großflächig im Lahrer Moor/ Mittelradde-Niederung vor. Mit der Mittelradde kommt ein begradigtes Fließgewässer vor, welches mit der Wasser- und Ufervegetation naturnahe Elemente aufweist. Teile der Mittelradde-Niederung sind nach § 76 WHG als Überschwemmungsgebiet „Hase“ ausgewiesen. Überwiegend liegen Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand vor. Diese Flächen weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen auf. Durch die landwirtschaftlichen Flächen verlaufen teilweise nährstoffreiche, relativ tief eingeschnittene, strukturarme Gräben.

Es liegen überwiegend Gley-Podsole vor; westlich der Mittelradde sind auch Plaggenesche vorhanden. Der Plaggenesch hat eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung, da er ein hohes ackerbauliches Ertragspotenzial aufweist. Außerdem zählt der Plaggenesch zu den Böden mit kulturhistorischer Bedeutung. Die im Niederungsbereich der Mittelradde vorhandenen Erd-Niedermoorböden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial auf und sind stark verdichtungsempfindlich. Nordwestlich von Haselünne bestehen alte Waldstandorte mit darunter befindlichen naturnahen Böden.

### **2.2.3 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

#### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Realisierung der geplanten E 233-Trasse ist mit dem Verlust hochwertiger Biotope, wie z. B. Extensivgrünländern, Stauden- und Ruderalfluren, Gebüschern und Gehölzbeständen sowie Binnengewässern verbunden. Kleinteilig handelt es sich hierbei um geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Die vorgesehene Trassierung führt zudem zu einem vermehrten Stickstoffeintrag in diesbezüglich empfindliche Biotope.

Negative Umweltauswirkungen in Hinblick auf die nachgewiesenen Vogelarten treten durch die vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Brutrevieren, z. B. von Kiebitz, Rohrschwirl und Rebhuhn, auf. Fledermäuse werden durch die vorhabenbedingte Zerschneidung von bedeutenden Jagdhabitaten und Flugrouten v.a. im Niederungsbereich der Mittelradde, der Dörgener Beeke und im Umfeld des Guts Sautmannshausen im Nordwesten von Haselünne beeinträchtigt. Aus der Inanspruchnahme und Zerschneidung dieser Strukturen resultiert u. a. eine erhöhte Kollisionsgefährdung für diverse Arten; wenn keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, können hieraus erhebliche Beeinträchtigungen resultieren. Mit der vorgesehenen Trassierung werden in unterschiedlichen Bereichen Gehölzstrukturen mit hohem Quartierpotenzial für Fledermäuse in Anspruch genommen; im Umfeld des Guts Sautmannshausen kommt es vsl. zum Verlust von Wochenstubenquartieren des Braunen Langohrs.

Die von der Trasse gequerten Fließgewässer Dörgener Beeke und Mittelradde stellen Habitate bzw. Wanderkorridore für Biber, Fischotter und/ oder den Europäischen Nerz dar. Zudem liegen für beide Fließgewässer Hinweise zum Vorkommen von Steinbeißer und Flussneunauge

vor. Da von einem Vorkommen eines etablierten Wolfsrudels in der mittleren und weiteren Umgebung des Planungsraums auszugehen ist, können auch für diese Art Beeinträchtigungen (Barriere-/ Zerschneidungswirkungen, Kollision im Straßenverkehr), ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die im Planungsraum vorkommenden Amphibien sowie die in der Sandgrube Dörgen nachgewiesene Zauneidechse. Es liegen zwar keine Nachweise zum Vorkommen streng geschützter Käferarten vor, der Baumbestand im Umfeld des Guts Sautmannshausen weist jedoch Potenzial zum Vorkommen des Hirschkäfers (Anhang II der FFH-Richtlinie) auf.

Erhebliche Umweltauswirkungen können – wenn keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden – nicht ausgeschlossen werden.

### **Boden**

Durch die mit der geplanten Trasse verbundene Flächeninanspruchnahme geht die Versiegelung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt einher. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Inanspruchnahme der Plaggenesche und der Erd-Niedermoorböden im Bereich der Mittelradde-Niederung bzw. westlich davon.

### **Wasser**

U. a. werden die Dörgener Beeke und die Mittelradde von der Trasse gequert. Wenn nicht geeignete Maßnahmen, z. B. zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Gewässer, getroffen werden, können relevante Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Zudem geht durch die Durchfahrung der Mittelradde-Niederung dortiger Retentionsraum verloren; es werden Flächen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes in Anspruch genommen. Durch den Eintrag von Schadstoffen kann es zu einer Beeinträchtigung sowohl der Oberflächengewässer als auch des Grundwassers kommen. Negative Umweltauswirkungen auf das Grundwasser können durch eine Trassierung in Bereichen mit nur geringem Grundwasserflurabstand resultieren. Durch die dauerhafte Versiegelung wird neben den Bodenfunktionen auch in den Wasserhaushalt eingegriffen. Negative Wirkungen ergeben sich durch einen erhöhten Oberflächenabfluss, eine verminderte Versickerungsleistung und eine reduzierte Filterwirkung.

### **Landschaft**

Mit der Mittelradde-Niederung werden Flächen mit einer hohen Landschaftsbildqualität zerschnitten. Zur Vermeidung erheblicher optischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die trassennahen Flächen landschaftsgerecht gestaltet.

### **Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

An mehreren Gebäuden wurden im Zuge der für das Planfeststellungsverfahren im PA 2 erarbeiteten Straßenentwurfsunterlagen Überschreitungen der Lärm-Orientierungswerte nach DIN 18005 festgestellt; eben den Beeinträchtigungen der Wohnfunktionen von Gebäuden entstehen auch Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes, die insbesondere die Aufenthaltsqualität im Umfeld der Wohngebäude betreffen (IPW 2019b). Die im Untersuchungsraum vorhandenen

Rad-/Wanderwege bzw. das untergeordnete Verkehrsnetz, welches ebenfalls der Erholungsnutzung dient, werden im Zuge der Planung zur E 233 neu geordnet; die Funktion dieser Erholungsinfrastruktur bleibt somit erhalten.

### **Gesamtbewertung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Mit den in den Straßenentwurfsunterlagen zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens in PA 2 dargestellten Maßnahmen können negative Umweltauswirkungen vermieden bzw. – wenn dies nicht möglich ist – ausgeglichen werden. So werden Dörgener Beeke und Mittelradde mittels ausreichend dimensionierter Brückenbauwerke gequert; in der Folge ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer einschließlich ihrer Begleitflächen im Sinne des Habitat- und Biotopverbundes, u. a. für Arten wie Biber, Fischotter, Europäischer Nerz, Wolf, Fledermäuse, Fische/ Rundmäuler und andere Arten(gruppen), weiterhin gegeben. Durch die Installation von geeigneten Schutz- und Leiteinrichtungen kann das Kollisionsrisiko für diverse Artengruppen, wie z. B. Fledermäuse, sonstige Säugetiere und Amphibien, maßgeblich gesenkt werden, so dass von keinen erheblichen Umweltauswirkungen mehr auszugehen ist. Weiterhin werden eine Vielzahl von baubegleitenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, z. B. Bauzeitenbeschränkungen in sensiblen Bereichen. Bauzeitliche Schutzmaßnahmen vermeiden Einträge von wasser- oder bodengefährdenden Stoffen sowie mechanisch bedingte Beeinträchtigungen der Uferbereiche der gequerten Gewässer. In den Entwässerungsabschnitten, in denen eine Versickerung nicht möglich ist, erfolgt eine Vorbehandlung und Rückhaltung des Oberflächenwassers vor Einleitung in die Vorfluter. Dadurch werden Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer vermindert. Wenn eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, werden funktionale Ausgleichsmaßnahmen im umgebenden Landschaftsraum durchgeführt. Im Niederungsbereich der Mittelradde werden zudem Maßnahmen zur Neuschaffung von Retentionsraum durchgeführt.

In Bezug auf die Wohngebäude, an denen eine Überschreitung der Lärm-Orientierungswerte nach DIN 18005 festgestellt wurde, besteht ggf. die Notwendigkeit, Lärmvorsorgemaßnahmen vorzusehen. Anlagebedingt zerschnittene erholungsrelevante Rad- und Reitwegewege werden auch bei Querungen mit der Trasse erhalten. Das Wegenetz wird neu geordnet. Vorhabenbedingt betroffene Rad- bzw. Reitwege werden unterführt. Es entstehen keine Unterbrechungen des bestehenden erholungsrelevanten Wegenetzes.

**Unter Berücksichtigung der in den in Straßenentwurfsunterlagen zum PA 2 dargestellten Schutz-, Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können sämtliche erheblichen Umweltauswirkungen entweder vermieden oder – wenn dies nicht möglich ist – wiederhergestellt bzw. ersetzt werden. Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.**

## 2.2.4 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Das FFH-Gebiet DE 3210-302 „Untere Haseniederung“ umfasst eine Fläche von 2.090 ha.<sup>4</sup> Es liegt östlich von Meppen und reicht bis Höven, das östlich von Haselünne liegt. Das FFH-Gebiet umfasst den Gewässerlauf der Hase mit Altarmen und Nebengewässern sowie einen Abschnitt der Mittelradde bis zur Einmündung in die Hase und das Lahrer Moor. Das Stromtal der Hase stellt einen wichtigen Ausbreitungs- und Wanderkorridor für Tier- und Pflanzenarten dar und beherbergt aufgrund seiner Naturnähe eine Vielzahl von Lebensräumen, die für die naturräumliche Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung typisch sind. Gemeinsam mit dem Emstal repräsentiert es die Lebensraumtypen der Sandflüsse sowie artenreicher Auen- und Talrandkomplexe mit Auwäldern, Sandmagerrasen, Altwässern und Heiden. Von Bedeutung sind insbesondere die Sandmagerrasen auf Binnendünen sowie die Vorkommen von eutrophen bis mesotrophen Alt- und Kleingewässern. Daneben sind Vorkommen von Biber, Fischotter, Steinbeißer, Neunauge und Schwimmendem Froschkraut wertbestimmend für das Gebiet.

### Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>
2320	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Empetrum nigrum</i>
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i>
7140	Übergangs- und Schwinggrasensmoore

\* prioritärer Lebensraumtyp

### Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

<i>Castor fiber</i>	Biber
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter

<sup>4</sup> Die Flächengröße bezieht sich auf die vom NLWKN und mit dem Landkreis Emsland (UNB) präzierte Grenze des FFH-Gebietes „Untere Haseniederung“; im aktuellen Standarddatenbogen ist eine Größe von 2.119 ha angegeben (IPW 2019b).

<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Neunauge
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut

### **Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen**

Auf Höhe der Ortslage Schleper quert die E 233 das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302). Im Ergebnis der im Rahmen der Straßenentwurfsplanung durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe IPW 2019b) wird festgehalten, dass die geplante Trassierung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führt. Unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte kommt es kumulativ betrachtet zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

#### **2.2.5 Betrachtung der Belange des Artenschutzes**

Für alle vorkommenden Arten kann mittels Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahme das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden (IPW 2019b).

Für die vorgesehene Trassenänderung erfolgte die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Unterlagenerstellung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für die vorkommenden europäischen Vogelarten des Art. 1 der VS-RL und für die Arten des Anhang IV der FFH-RL (ebd.).

Die vorgesehene Trassierung führt zu funktionalen Beeinträchtigungen bzw. zu Verlusten von Brutrevieren mehrerer Arten (u. a. Kiebitz, Rohrschwirl, Rebhuhn, Flussuferläufer, Uferschwalbe).

Beeinträchtigungen sind auch für die in der Sandgrube Dörgen nachgewiesene Zauneidechse zu erwarten.

Für Fledermäuse resultieren durch die Trassierung der E 233 v.a. Zerschneidungseffekte in Bezug auf die für die unterschiedlichen Arten nachgewiesenen Flugrouten und Jagdhabitats. Ein erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist im Einzelfall anzunehmen. Darüber hinaus resultieren aus der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme Verluste von Teilflächen der Jagdhabitats. Zudem gehen Habitatstrukturen mit nachgewiesener Quartiernutzung (u. a. Wochenstuben des Braunen Langohrs im Umfeld des Guts Sautmannshausen) sowie weitere Gehölze (v.a. Alteichen) mit hohem Quartierpotenzial für unterschiedliche Arten verloren.

Die Querung der Dörgener Beeke und der Mittelradde, die Habitats bzw. Wanderungskorridore für Biber, Fischotter und/ oder Europäischen Nerz darstellen, kann zu relevanten Auswirkungen in Bezug auf die genannten Arten führen, wenn nicht durch geeignete Maßnahmen die Durchgängigkeit der Gewässer gewährleistet wird. Auch für den Wolf, für den das Vorkommen



eines etablierten Wolfsrudels in der mittleren und weiteren Umgebung des Planungsraums anzunehmen ist, können Beeinträchtigungen (Barriere-/ Zerschneidungswirkungen, Kollision im Straßenverkehr), nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Schutz- und Leiteinrichtungen in Kombination mit Querungsbauwerken) umgesetzt werden.

**Unter Berücksichtigung der in den in Straßenentwurfsunterlagen zum PA 2 dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.**

### 2.2.6 Alternativenprüfung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens im PA 2 sind die besonderen Anforderungen bezüglich der Verträglichkeit mit den Belangen von Natura 2000 zu berücksichtigen. Im Querungsbereich des FFH-Gebietes „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302) bei Schleper wurden daher zunächst 16 Trassenvarianten im Zuge eines vorgezogenen FFH-Variantenvergleichs untersucht (IPW 2019b, dort Kap. 2)<sup>5</sup>. Die 16 Trassenvarianten sind in Abb. 2-4 dargestellt.

Im Ergebnis dieses vorgezogenen FFH-Variantenvergleichs wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen bei insgesamt acht Varianten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Diese acht Varianten wurden in den weiteren Variantenvergleich eingestellt (IPW 2019b, dort Kap. 3)<sup>6</sup>. Die nach dem vorgezogenen FFH-Variantenvergleich verbleibenden acht Trassenvarianten sind in Abb. 2-5 dargestellt.

Die im RROP 2010 festgelegte Trassierung entspricht im Wesentlichen der (FFH-verträglichen) Variante 8b opt.

---

<sup>5</sup> Es wurden folgende Varianten untersucht: Var. 1b, 1c, 2, 3, 4, 5, 5a, 6, 7, 8b opt., 9, 10, 11a, 12 opt., 13 und 14. Die Varianten mit „opt.“ in der Bezeichnung sind aus straßenplanerischer Sicht im Zuge des Planungsprozesses optimiert worden (IPW 2018b).

<sup>6</sup> Es handelt sich um folgende Varianten: Var. 5, 6, 7, 8b opt., 9, 10, 13 und 14.

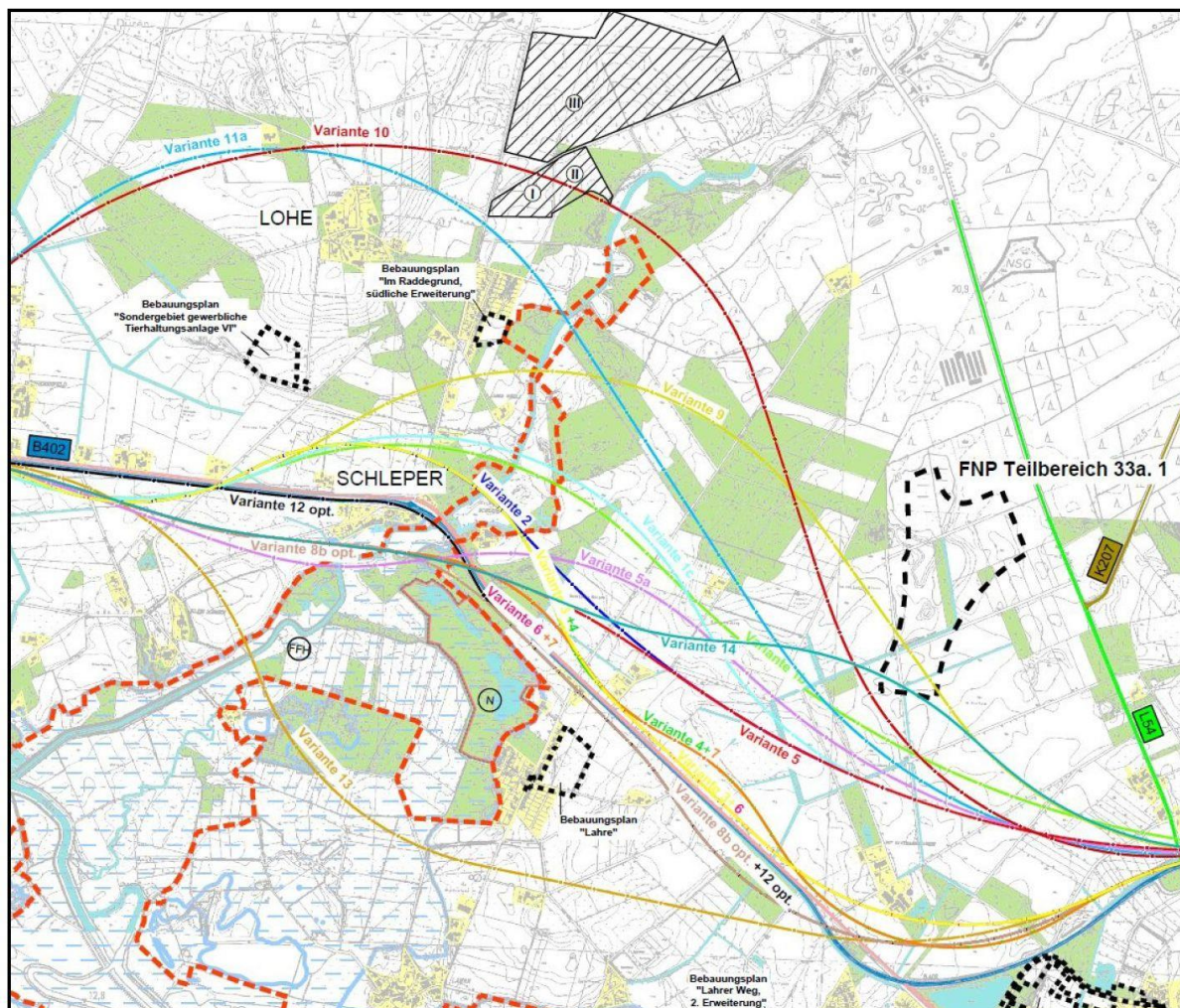


Abb. 2-4: Übersicht der im Rahmen der Entwurfsaufstellung im PA 2 untersuchten 16 Varianten im Zuge des vorgezogenen FFH-Variantenvergleichs im Änderungsbereich 2 (Quelle: IPW 2019b)

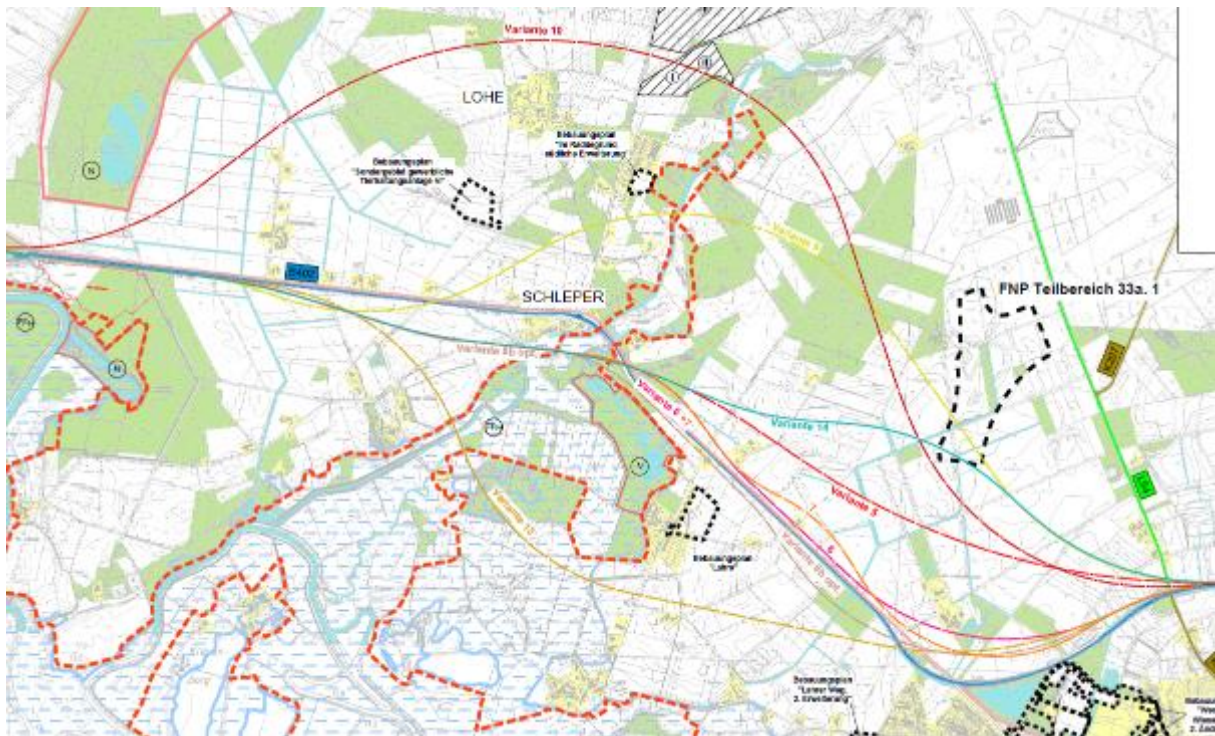


Abb. 2-5: Übersicht der im Rahmen der Entwurfsaufstellung im PA 2 nach dem vorgezogenen FFH-Variantenvergleich verbliebenden acht Varianten im Änderungsbereich 2 (Quelle: IPW 2019b)

### Ergebnis des Variantenvergleichs

Die **Variante 5** wird als **Vorzugsvariante** ausgewiesen.

Von den im vorgezogenen FFH-Variantenvergleich untersuchten 16 Varianten sind insgesamt acht Varianten mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Untere Haseniederung“ verbunden (siehe Fußnote 6). Hierzu gehört auch die derzeit im RROP 2010 festgelegte Trassierung.

Diese acht FFH-verträglichen Varianten wurden sodann in den weiteren Variantenvergleich eingestellt. Im abschließenden Variantenvergleich wurde die Variante 5 als eindeutige Vorzugsvariante ermittelt.

Zwischen der ausgewiesenen Vorzugsvariante 5 und der bis dato im RROP 2010 festgelegten Trassen bestehen hinsichtlich raumstruktureller Gesichtspunkte nur geringe Unterschiede; mit der Vorzugsvariante wird eine etwas höhere Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten für die Erholung, für die Landwirtschaft und für den Wald ausgelöst. Die mit der Vorzugsvariante 5 verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind jedoch deutlich günstiger zu bewerten als bei der RROP-Trasse, da durch die Vorzugsvariante deutlich weniger Wohngebäude „verlärmte“ werden. In Bezug auf die sonstigen UVPG-Schutzgüter sind die mit der jeweiligen Variante verbundenen Beeinträchtigungen

vergleichbar, wobei insgesamt geringe Vorteile für die RROP-Trasse festzustellen sind (hier v.a. durch geringere Beeinträchtigungsgrößen hinsichtlich hochwertiger Biotopflächen sowie Brutvögeln und Fledermäusen). Mit Umsetzung der Vorzugsvariante sind jedoch ebenso wie mit der derzeit im RROP 2010 festgelegten Trasse keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verbunden, die nicht durch entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen) abgewendet werden können.

Die Vorzugsvariante 5 weist aufgrund ihrer gestreckten Linienführung insbesondere auch in bautechnischer, verkehrssicherheitstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht deutliche Vorteile gegenüber den sonstigen Varianten (einschließlich der derzeitigen RROP-Trasse) auf.

In der Gesamtschau aller Vergleichskriterien wird die ausgewiesene Vorzugsvariante 5 insgesamt günstiger als die bisherige RROP-Trasse bewertet.

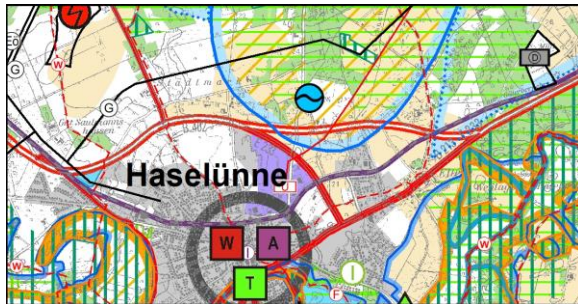
### **2.2.7 Vergleich mit Situation bei Nichtdurchführung der Änderung**

Im Ergebnis der im Rahmen der Straßenentwurfsplanung durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung (IPW 2019b) ist festzuhalten, dass die derzeit im RROP 2010 festgelegte Trasse (wie auch die Vorzugsvariante 5) mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302) verbunden ist. Die RROP-Trasse ist u. a. jedoch (im Vergleich zu Vorzugsvariante 5) mit deutlich umfänglicheren Lärmbeeinträchtigungen des Menschen verbunden. In Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind mit der RROP-Trasse ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen diverser Brut- und Fledermausarten sowie des terrestrischen bzw. aquatischen Artenspektrums u. a. in der Mittelradde-Niederung mit Bedeutung für wandernde Arten (Biber, Fischotter, Europäischer Nerz) verbunden, die jedoch durch geeignete Maßnahmen (Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen) abgewendet werden können. Dies gilt auch für den potenziell im Planungsraum vorkommenden Wolf und die in der Sandgrube Dörigen nachgewiesene Zau-neidechse.

## 2.3 Änderungsbereich 3: Haselünne-Stadtmark bis östlich Eltern

### 2.3.1 Darstellung der Änderungen

Bisherige Darstellung



Geänderte Darstellung

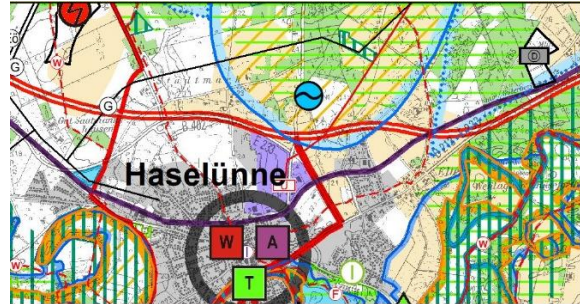


Abb. 2-6: Bisherige und Geänderte Darstellung im Änderungsbereich 3

Im Änderungsbereich 3 ist die Änderung des im RROP 2010 zeichnerisch festgelegten „Vorranggebietes Hauptverkehrsstraße“ im Durchfahrungsbereich der Ortslage Eltern und der B 402 nördöstlich von Haselünne vorgesehen.

Die Anbindung der B 402 alt an die E 233 erfolgt mit einem höhenungleichen Knotenpunkt unter Einbeziehung vorhandener Straßeninfrastruktur bzw. Linienführung (Anschlussstelle der E 233 mit der B 402 und der L 65). Die verbleibenden Flächen westlich dieser Anschlussstelle werden rekultiviert (Punkt 1). Hieraus ergeben sich somit keine relevanten Umweltauswirkungen.



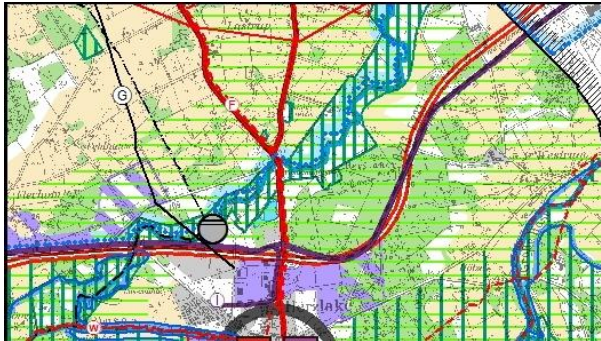
Die Hauptverkehrsstraße (B 213) in der Ortslage Eltern wird abgestuft (Punkt 2).

Für die E 233- ist keine Anpassung des RROP 2010 notwendig. Die Trassierung der Vorzugslösung der zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erarbeiteten Entwurfsunterlagen entspricht der zeichnerischen Darstellung im RROP 2010 als „Vorranggebietes Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)“.

## 2.4 Änderungsbereich 4: Herzlaker und Westrumer Tannen

### 2.4.1 Darstellung der Änderungen

Bisherige Darstellung



Geänderte Darstellung



Abb. 2-7: Bisherige und geänderte Darstellung im Änderungsbereich 4

Im Änderungsbereich 4 ist die Änderung des im RROP 2010 zeichnerisch festgelegten "**Vorranggebietes Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)**" im Abschnitt zwischen Herzlake und Landkreisgrenze und des "**Vorranggebietes sonstige Eisenbahnstrecke**" im Abschnitt zwischen AS Herzlake und L 102 vorgesehen.

Die Änderung entspricht der Vorzugsvariante der für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erarbeiteten Straßenentwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der mit dem E 233-Ausbau verbundenen Verlegung der Eisenbahnstrecke (EIBS/BOSCH & PARTNER 2019b, c).

In Zusammenhang mit der oben genannten Anpassung ist zudem der Wegfall einer Teilfläche (rd. 8 ha) des bisher im RROP 2010 festgelegten „**Vorbehaltsgebietes Erholung**“ nordöstlich von Herzlake vorgesehen. Es handelt es sich um die zwischen der E 233-Trasse und der Bahntrasse verbleibende Restfläche des „Vorbehaltsgebietes Erholung“, die keine Erholungsfunktion aufweist.

### 2.4.2 Umweltzustand im Bereich der vorgesehenen Trassierung

Die Herzlaker und Westrumer Tannen werden vollständig forstwirtschaftlich genutzt. Der Waldbestand setzt sich überwiegend aus Kiefern-, Fichten- und Lärchenforst zusammen. Vereinzelt treten intensiv genutzte Ackerflächen und Ruderalflächen auf. Es finden sich Habitate für diverse Brutvogelarten des Waldes (u.a. Waldschnepfe) und des Halboffenlandes (u.a. Heidelerche), unterschiedliche Fledermausarten (u.a. Bechsteinfledermaus), Amphibien (u.a. Kammmolch), Reptilien (u.a. Waldeidechse) und Libellen (u.a. Kleine Binsenjungfer).

Da sich der Raum vor allem aus Fichten- und Kiefernforsten zusammensetzt, die überwiegend monoton strukturiert und naturfern sind, ist die Qualität des Landschaftsbildes insgesamt nicht sehr hoch ausgeprägt. Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen weisen kaum gliedernde

Strukturen auf und sind daher für das Landschaftsbild ebenfalls von geringer Bedeutung. Dennoch sind die Wald- und Offenlandflächen für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung. Freizeiteinrichtungen mit hervorgehobener Bedeutung sind der Badensee an der L 55 nördlich von Herzlake sowie die Museumseisenbahn, die auf der Bahntrasse der Emsländischen Eisenbahn parallel zur B 213 verkehrt. Das bestehende dichte Land- und Forstwirtschaftswegenetz wird darüber hinaus auch abseits der ausgedehnten Freizeitrouten für verschiedene wegegebundene Freizeitaktivitäten genutzt, z. T. sind Radwanderwege und Reitwege vorhanden.

Die Herzlaker und Westrumer Tannen sind weitestgehend durch Podsol-Braunerde geprägt, die von Podsol umgeben ist. An diesen Bodentyp schließt sich im Norden Gley-Podsol an. Im Süden ragt kleinflächig Plaggenesch und der seltene podsolige Regosol in den Raum hinein. Plaggenesch hat eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung, da er ein hohes ackerbauliches Ertragspotenzial aufweist. Außerdem zählt Plaggenesch zu den Böden mit kulturhistorischer Bedeutung. Der podsolige Regosol weist aufgrund extremer Standortbedingungen ein besonderes Biotopentwicklungspotenzial auf. In den Herzlaker wie auch innerhalb der Westrumer Tannen bestehen gemäß der Waldfunktionenkartierung alte Waldstandorte mit darunter befindlichen naturnahen Böden.

Im Norden der Herzlaker und der Westrumer Tannen befindet sich ein Gebiet mit geringem Grundwasserflurabstand. Diese Flächen weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen auf. Die einzigen bedeutenden Oberflächengewässer stellen zwei Stillgewässer nördlich Herzlake (östlich der L 55) dar; diese sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGB-NatSchG gesetzlich geschützt.

### **2.4.3 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

#### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Mit der vorgesehenen Trassierung der E 233 werden die Waldbestände der Herzlaker- und Westrumer Tannen nördlich der Bestandstrasse der B 213 durchfahren; hierdurch kommt es zu umfänglichen Verlusten von Nadelforst-/ Laubwaldbeständen und Ruderalfluren sowie zu kleinteiligen Verlusten einzelner Gehölzstrukturen und zur Überbauung von einem Stillgewässer nördlich Herzlake. Bei einigen der vorhabenbedingt verloren gehenden Biotope handelt es sich um Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten. Diese werden jedoch, wie auch die nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope in einem nur relativ geringen Umfang (rd. 0,2 ha) in Anspruch genommen. Die vorgesehene Trassierung führt zudem zum Anschnitt windwurfgefährdeter Wälder sowie zu einem vermehrten Stickstoffeintrag in diesbezüglich empfindliche Biotope.

Durch die genannten Biotopbeeinträchtigungen werden auch erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna ausgelöst. Nördlich Herzlake (hier im Bereich der geplanten Anschlussstelle) wird

ein Gewässer mit Bedeutung für Amphibien (Vorkommen von Grasfrosch, Teichfrosch, Kammolch, Teichmolch) und Libellen (Vorkommen der Kleinen Binsenjungfer) zerstört; ein weiteres Gewässer wird durch die Ausgestaltung der Anschlussstelle Herzlake zusätzlich isoliert und so von den nördlich anschließenden Waldbereichen der Herzlaker Tannen abgeschnitten.

Die geplante Trassenführung führt zudem zu Beeinträchtigungen der im Bereich der Herzlaker und Westrumer Tannen vorhandenen Fledermäuse, indem sie die hier vorhandenen Jagd- und Nahrungshabitate in Anspruch nimmt und bestehende Flugrouten mit besonderer Bedeutung für kollisionsgefährdete Arten (hier insbesondere der Bechsteinfledermaus) quert. Im zentralen und nördlichen Bereich der Herzlaker Tannen werden Flugrouten der Bechsteinfledermaus durch die hier bestandsnah geführte Trasse zerschnitten, wodurch Funktionsbeziehungen zwischen Quartieren und Jagdgebieten westlich und östlich der Bestandstrasse unterbrochen werden und ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgelöst wird. Im nördlichen Bereich der Herzlaker Tannen geht zudem ein Quartier in einer alten Eiche westlich der bestehenden B 213 bzw. der geplanten E 233 verloren. Bei dem Wochenstuben-Quartier handelt es sich um eines von acht bekannten Quartieren einer großen Bechsteinfledermaus-Kolonie in den Herzlaker Tannen.

Negative Umweltauswirkungen in Hinblick auf die nachgewiesenen Vogelarten treten durch die vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Brutrevieren, z. B. von Waldschnepper, Baumpieper, Gartengrasmücke und Mäusebussard auf.

Im Bereich Meppen hat es seit Beginn der Wiederbesiedlung Niedersachsens durch den Wolf immer wieder Nachweise einzelner Tiere gegeben. Für den Großraum zwischen Haselünne, Herzlake und Lönigen sind aus den Jahren 2017/2018/2019 Nachweise des Wolfes dokumentiert. Betriebsbedingte Tötungen und Störungen durch den Straßenverkehr können potenziell relevante Wirkfaktoren darstellen, da prinzipiell Migrations- und Wanderbewegungen des Wolfes im Raum möglich sind.

Erhebliche Umweltauswirkungen können – wenn keine geeignete Vermeidungs- und/ oder Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden – nicht ausgeschlossen werden

### **Boden**

Durch die mit der geplanten Trasse verbundene Flächeninanspruchnahme werden Böden mit besonderer und allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt versiegelt und überbaut und damit erheblich beeinträchtigt. Insgesamt werden Böden mit besonderer Bedeutung (kulturgeschichtlich bedeutsame Plaggenesche sowie naturnahe Böden im Bereich historischer Waldstandorte) in einem Umfang von rd. 1,6 ha überplant. Die gesamte Flächeninanspruchnahme beträgt rd. 21,5 ha.

### **Wasser**

Anlagebedingt geht ein naturnahes Stillgewässer im Bereich nördlich Herzlake verloren.



## **Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

An mehreren Gebäuden wurde eine Überschreitung der Lärm-Orientierungswerte nach DIN 18005 festgestellt (EIBS/ BOSCH & PARTNER 2019b). Die im Untersuchungsraum vorhandenen Rad-/Wanderwege bzw. das untergeordnete Wegenetz, welches ebenfalls der Erholungsnutzung dient, werden im Zuge der Planung zur E 233 neu geordnet; die Funktion dieser Erholungsinfrastruktur bleibt somit erhalten.

## **Gesamtbewertung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Mit den in der Straßenentwurfsplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens im PA 3 dargestellten Maßnahmen können sämtliche erheblichen Umweltauswirkungen vermieden und – wenn dies nicht möglich ist – ausgeglichen werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien sowie weiteren Arten(gruppen) werden durch die Umsetzung geeigneter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, z. B. Bauzeitenbeschränkungen in sensiblen Bereichen und/ oder Kontrollen auf Vorkommen vor Baufeldfreimachung, auf ein Minimum reduziert. Die anlagebedingte Unterbrechung von faunistischen Funktionsbeziehungen und die damit ggf. einhergehende Erhöhung des Kollisionsrisikos mit dem Straßenverkehr kann durch die Errichtung von geeigneten Querungsbauwerken in Kombination mit Leit- und Sperrreinrichtungen ausgeschlossen werden. Für den Fall, dass die Beeinträchtigungen nicht vollständig vermieden werden können, werden Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Trasse durchgeführt.

In Bezug auf die Wohngebäude, an denen eine Überschreitung der Lärm-Orientierungswerte nach DIN 18005 festgestellt wurde, besteht ggf. die Notwendigkeit, Lärmvorsorgemaßnahmen vorzusehen. Für den Lärmschutz ist die 16 BImSchV maßgeblich. Die Berechnung erfolgt nach der RLS 90. Anlagebedingt zerschnittene erholungsrelevante Rad- und Reitwegewege werden auch bei Querungen mit der Trasse erhalten. Das Wegenetz wird neu geordnet. Vorhabenbedingt betroffene Rad- bzw. Reitwege werden unterführt. Somit entstehen keine Unterbrechungen des bestehenden erholungsrelevanten Wegenetzes.

**Mit den in der Straßenentwurfsplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens im PA 3 dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können sämtliche erheblichen Umweltauswirkungen entweder vermieden oder – wenn dies nicht möglich ist – wiederhergestellt bzw. ersetzt werden. Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.**

### **2.4.4 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000**

Belange des Netzes Natura 2000 sind im Änderungsbereich 4 nicht betroffen.

### 2.4.5 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Für alle vorkommenden Arten kann mittels Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahme das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden (EIBS/BOSCH & PARTNER 2019b).

Für die vorgesehene Trassenänderung erfolgte die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Unterlagenerstellung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für die vorkommenden europäischen Vogelarten des Art. 1 der VS-RL und für die Arten des Anhang IV der FFH-RL (ebd.).

Für die wertgebenden Brutvogelarten entsteht ein Konflikt durch den Verlust von Revieren durch anlage- und baubedingte Inanspruchnahmen von relevanten Habitatstrukturen sowie durch betriebsbedingte Störungen. Durch die genannten Wirkfaktoren werden Beeinträchtigungen u.a. für Gartengrasmücke und Mäusebussard in den Westrumer Tannen sowie für Baumpeiper und Waldschnepfe in den Herzlaker ausgelöst.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse ist die Trassenführung mit relevanten Beeinträchtigungen durch die Zerschneidung von bedeutsamen Flugrouten kollisionsgefährdeter Arten (hier insbesondere der Bechsteinfledermaus) im zentralen und nördlichen Bereich der Herzlaker Tannen sowie durch den Verlust eines Wochenstubenquartiers der Bechsteinfledermaus verbunden. Bei dem verloren gehenden Wochenstubenquartier handelt es sich um eines von insgesamt acht bekannten Quartieren der in den Herzlaker Tannen festgestellten Bechsteinfledermaus-Kolonie. Für die Bechsteinfledermaus liegen zahlreiche Untersuchungen zur Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotseintrittes (i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3) vor; danach bestehen grundsätzlich Möglichkeiten zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Installation von Fledermauskästen / Anbohren von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen). Die im Zuge der Straßenentwurfsplanung durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass in den Herzlaker Tannen die alten Eichen eine herausragende Bedeutung als Quartierbäume haben. In dem von der Bechsteinfledermaus-Kolonie genutzten Raum wurden insgesamt 197 Alteichen erfasst und weitere etwa 70 potenzielle Habitatbäume (mit Eignung zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen) identifiziert. Durch die langfristige Sicherung dieser Strukturen und die Installation von Fledermauskästen kann im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass auch kurzfristig ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleibt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Zerschneidung von bedeutsamen Fledermausflugrouten und die damit einhergehende Erhöhung des Kollisionsrisikos mit dem Straßenverkehr kann durch die Errichtung von geeigneten Querungsbauwerken in Kombination mit Leit- und Sperreinrichtungen ausgeschlossen werden.

Relevante Umweltauswirkungen für die Artengruppe Amphibien (hier der nördlich Herzlake nachgewiesene Kammmolch) entstehen durch den Verlust bzw. die Isolierung von Laichgewässern im Bereich der geplanten Anschlussstelle Herzlake sowie die mit der Isolierung einhergehende Erhöhung der Kollisions- bzw. Tötungsgefahr. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden (z. B. Anlage von Laichgewässern, ggf. Errichtung von Querungsbauwerken in Kombination mit Leit- und Sperreinrichtungen). Dieser Verlust wird durch Maßnahmenkomplex und Querungshilfe ausgeglichen bzw. ersetzt.

Eine potenzielle Zerschneidung von Migrations- und Wanderungsbewegungen des Wolfes (ohne Nachweis von territorialen Ansiedlungen im Bereich des PA 3) kann ebenfalls durch die durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierzu zählen insbesondere Querungsbauwerke in Kombination mit Leit- und Sperreinrichtungen.

**Unter Berücksichtigung der in den in Straßenentwurfsunterlagen zum PA 3 dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.**

#### 2.4.6 Alternativenprüfung

Insgesamt wurden im Rahmen der Unterlagenerstellung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens im Änderungsbereich 4 „Herzlaker und Westrumer Tanne“ drei Varianten untersucht und miteinander verglichen (EIBS/ BOSCH & PARTNER 2019b).<sup>7</sup>

Die im RROP 2010 festgelegte Trassierung ist mit einer umfänglichen Verlegung der EEB-Bahnstrecke als auch der bestehenden B 213 nordöstlich von Herzlake verbunden. Im Rahmen der Straßenentwurfsplanung wurde daher geprüft, ob alternative Lösungen mit einem verringerten Umfang erforderlicher Verlegungen möglich sind. Ziel der Untersuchungen war sowohl die Optimierung der Trassierung als auch die Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft sowie die Minimierung der Baukosten. Im Ergebnis wurden drei Varianten entwickelt, die in deutlich geringerem Umfang mit Verlegungen von bestehender Infrastruktur verbunden sind und von vornherein gegenüber der RROP-Trasse präferiert wurden. Die im RROP 2010 festgelegte Trasse wurde wegen den sich aufdrängenden gravierenden Defiziten nicht mehr in den Variantenvergleich eingestellt.

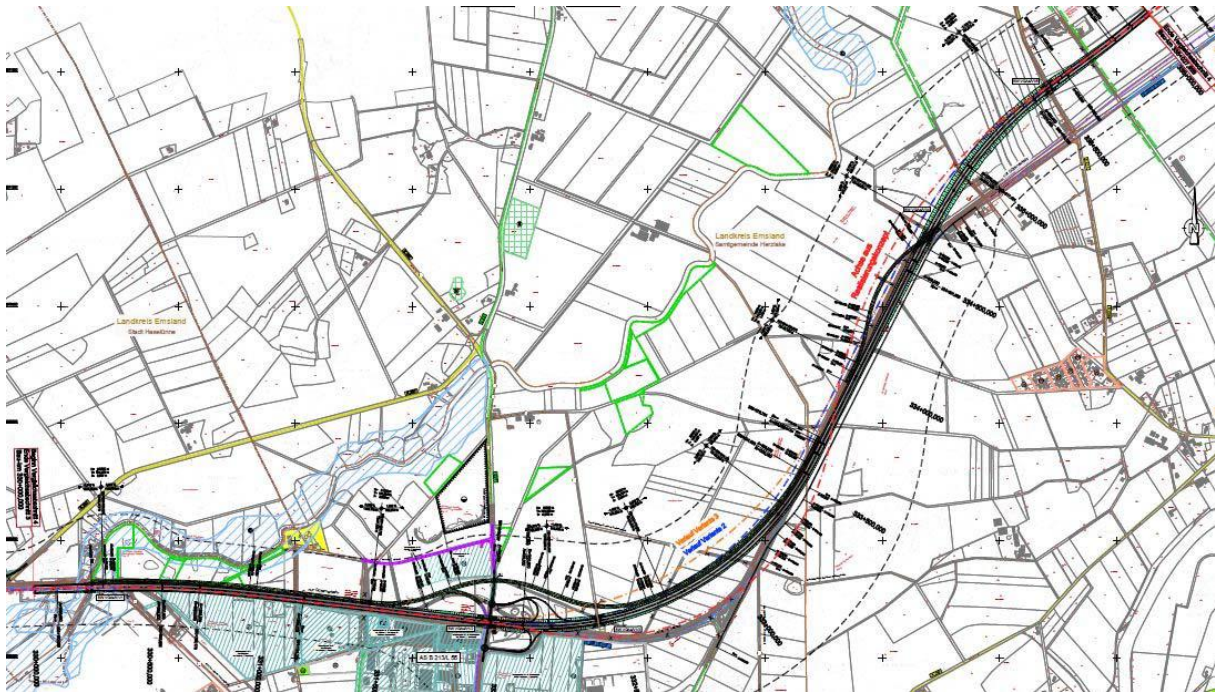
Die nachfolgenden Abbildungen der Varianten 1, 2 und 3 sind dem jeweiligen Lageplan der Voruntersuchung zum PA 3 entnommen (vgl. EIBS/ BOSCH & PARTNER 2019b).

Die **Variante 1** verläuft bis zur Anschlussstelle B 213/L 55 nördlich von Herzlake auf der Bestandstrasse der B 213. Unmittelbar östlich der geplanten Anschlussstelle schwenkt die Trasse in nördliche Richtung, wobei eine Kurve nordöstlich Herzlake gegenüber der Bestandstrasse abgeflacht wird. Anschließend führt die E 233 wiederum auf der B 213- Bestandstrasse bis nördlich der Herzlaker Tannen und quert die in nordöstlicher Richtung abschwinkende EEB-Bahnstrecke. Nachfolgend schwenkt auch die E 233 in nordöstliche Richtung und führt

---

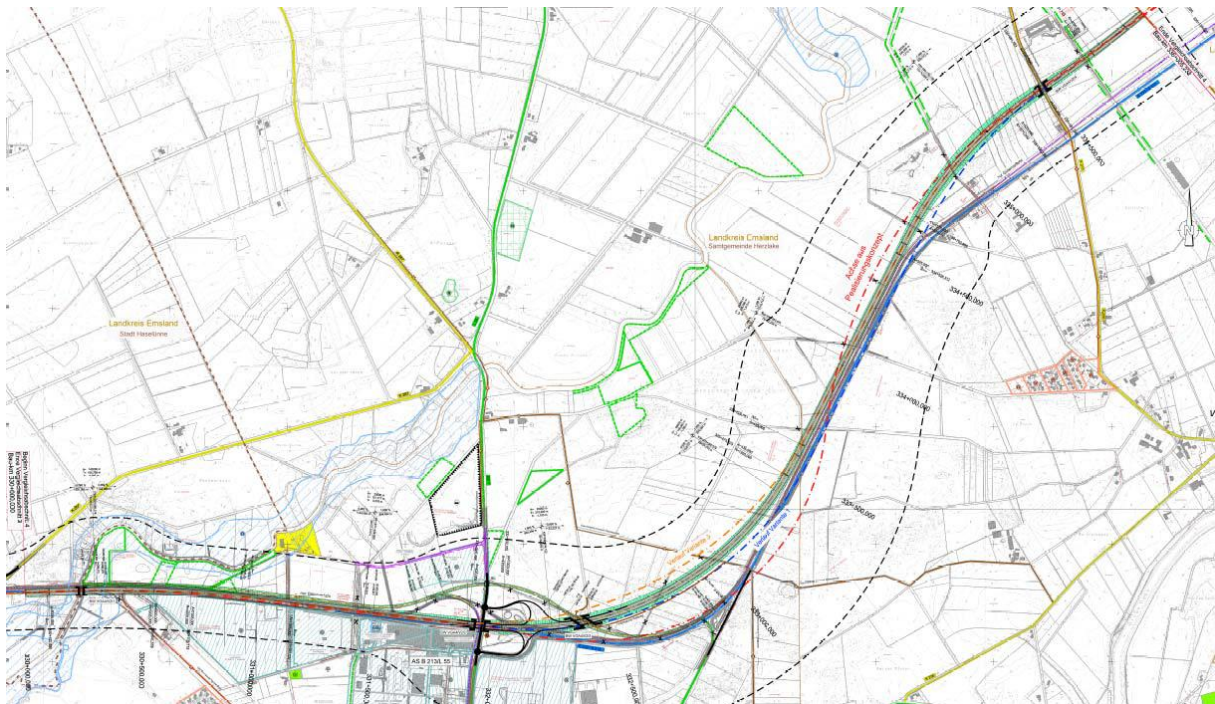
<sup>7</sup> Im Vergleichsabschnitt 4 „Herzlaker Tannen – nördlich Helmighausen“ des PA 3 wurde ein weiterer Variantenvergleich durchgeführt (EIBS/ BOSCH & PARTNER 2019c). Hier wurde die im Bereich Landkreisgrenze/ Westrumer Tannen nördlich von der Bestandstrasse abgerückte Trassenführung mit einer bestandsorientierten Trassenführung (Rückführung auf die B 213 im Bereich der Landkreisgrenze/ Westrumer Tannen) verglichen. Die Ergebnisse der Variantenuntersuchung im Vergleichsabschnitt 4 stellen heraus, dass eine Rückführung der im Vergleichsabschnitt 3 „Westlich Südradde – KGr Emsland/Cloppenburg“ (EIBS/ BOSCH & PARTNER 2019b) abgerückten Trasse auf die bestehende B 213 nicht vorzugswürdig ist. Dass eine vollständige Abrückung vom Bestand und damit die im Vergleichsabschnitt 3 festgelegte Vorzugsvariante 3 die in allen untersuchten Kriterien günstigste Lösung darstellt, konnte mit dem Variantenvergleich im Vergleichsabschnitt 4 bestätigt werden.

von der Bestandstrasse nördlich abgerückt bis zum Ende des VGA 3. Die Überbauung der Bestandstrasse nordöstlich Herzlake erfordert die Herstellung einer Ersatzverbindung zwischen Herzlake und Lewinghausen östlich der E 233. Nördlich von Herzlake sowie nördlich der Herzlaker Tannen ist es erforderlich, die EEB-Bahnstrecke auf einer Länge von insgesamt ca. 4,4 km zu verlegen.



**Abb. 2-8: Lageplanausschnitt zum Trassenverlauf der Variante 1**

Die **Variante 2** führt (analog Variante 1) bis zur Anschlussstelle B 213/L 55 nördlich von Herzlake auf der Bestandstrasse der B 213. Unmittelbar östlich der geplanten Anschlussstelle schwenkt die Trasse in Richtung Norden und verläuft nach der im Kurvenbereich vorgesehene Querung der EEB-Bahnstrecke westlich der B 213-Bestandstrasse und EEB-Bahnstrecke in nördliche Richtung. Nördlich der Herzlaker Tannen schwenkt die Trasse in Richtung Nordosten und führt von der Bestandstrasse nördlich abgerückt bis zum Ende des VGA 3. In Folge der nordöstlich von Herzlake vom Bestand abgerückten Trassenführung kann die B 213-Bestandstrasse als Verbindung zwischen Herzlake und Lewinghausen nachgenutzt werden. Nördlich von Herzlake ist es erforderlich, die EEB-Bahnstrecke auf einer Länge von insgesamt ca. 3,1 km zu verlegen.



**Abb. 2-9: Lageplanausschnitt zum Trassenverlauf der Variante 2**

Die **Variante 3** ist weitgehend identisch mit Variante 2, der einzige signifikante Unterschied gegenüber der Variante 2 besteht in dem östlich der AS B 213/L 55 angewandten, aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht zu bevorzugenden größeren Kurvenradius. Die Verlegung der EEB-Strecke ist hier ebenfalls wie bei der Variante 2 auf einer Länge von ca. 3,1 km notwendig. Umweltfachlich sind durch die Bahnverlegung keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

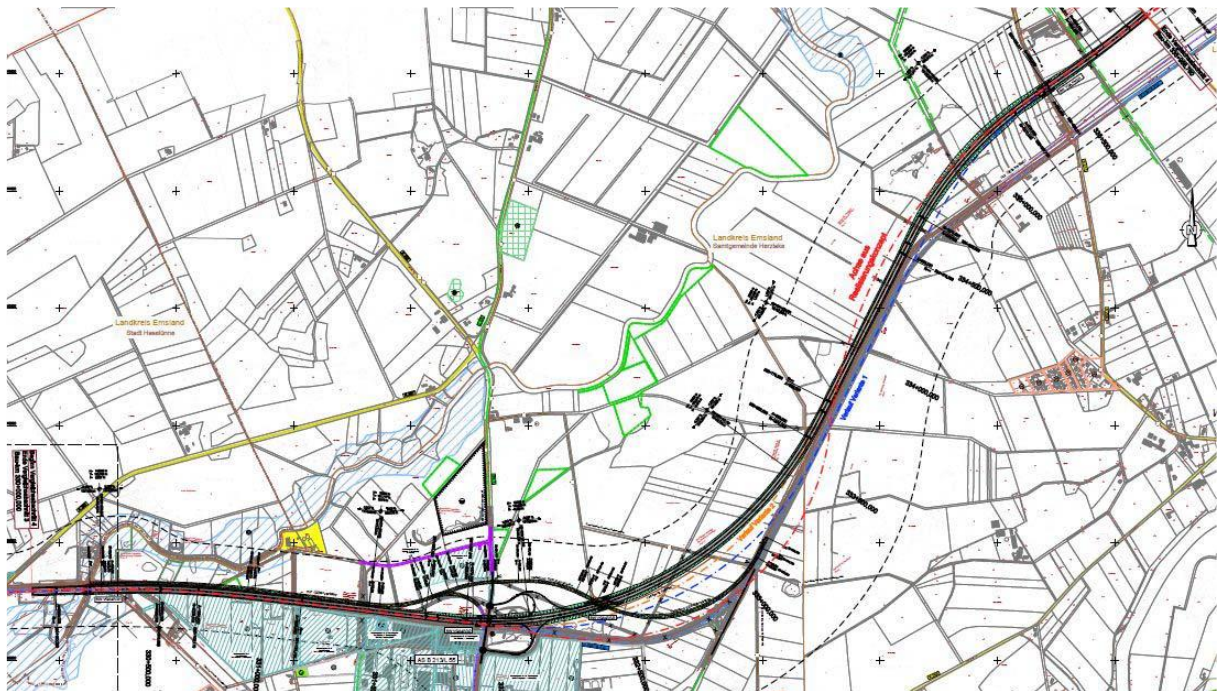


Abb. 2-10: Lageplanausschnitt zum Trassenverlauf der Variante 3

### Ergebnis des Variantenvergleichs

Die **Variante 3** wird als Vorzugsvariante ausgewiesen.

Zwischen den untersuchten Varianten bestehen hinsichtlich raumstruktureller Gesichtspunkte Vorteile für die Variante 1. Zwar ergeben sich in Bezug auf eine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten für die Erholung keine relevanten Unterschiede, in Bezug auf die Querung von Vorbehaltsgebieten für den Wald ist die bestandsorientierte Trassenführung der Variante 1 jedoch günstiger zu beurteilen; forstwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete werden durch Variante 1 auf rd. 1,7 km gequert, durch Varianten 2 und 3 dahingegen auf rd. 2,7 km. Die Vorzugsvariante 3 führt zudem, da sie am weitesten von der Bestandstrasse der B 213 abrückt, zu etwas größeren Betroffenheiten der Waldflächen (Herzlaker Tannen) u. a. in Bezug auf ihre klimatische Funktion als Frischluftproduzent. Verluste gesetzlich geschützter Biotope sind bei allen Varianten nur in recht geringen Umfang zu verzeichnen. In Bezug auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Biotoptypen ist die Variante 1 wiederum tendenziell günstiger zu bewerten als die beiden Vergleichsvarianten 2 und 3; die Unterschiede zwischen den drei Varianten sind hier jedoch sehr gering. Die Vorzugsvariante 3 führt als einzige der drei Varianten zum Verlust eines Stillgewässers und ist damit bzgl. des Schutzgutes Wasser als ungünstiger als die beiden Vergleichsvarianten zu beurteilen. Deutliche Nachteile weist die Variante 1 hinsichtlich des mit ihr verbundenen Flächenverbrauchs auf. Während durch die Varianten 2 und 3 rd. 21,5 ha Fläche in Anspruch genommen werden, beträgt der Vergleichswert bei der Variante 1 rd. 24,5 ha. Die Variante 1 ist ebenfalls hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch deutlich ungünstiger zu beurteilen. Mit ihr werden deutlich mehr lärmbedingte Schutzfälle aufgrund der Überschreitung der Lärmorientierungswerte der DIN 18005 als auch potenzielle lärmbedingte Gesundheitsgefährdungen

ausgelöst. Für keine der untersuchten Varianten ergeben sich Hinweise, dass – unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Hinsichtlich der sonstigen UVPG-Schutzgüter sind zwischen den drei Varianten keine entscheidungserheblichen Unterschiede auszumachen.

Ausschlaggebend für die Wahl der Vorzugslösung sind deren maßgeblichen entwurfs- und sicherheitstechnischen Vorteile gegenüber den Vergleichsvarianten. Gegenüber den Varianten 1 und 2 ist die Vorzugsvariante 3 mit einer gestreckteren Linienführung vorgesehen; hierdurch ist eine ausreichende/ gute Verkehrssicherheit zu erwarten, gekennzeichnet durch eine geringe Unfallkostenrate.

#### **2.4.7 Vergleich mit Situation bei Nichtdurchführung der Änderung**

Die Nichtdurchführung der vorgesehenen Änderung ist aufgrund der mit der RROP-Trasse verbundenen gravierenden Nachteilen hinsichtlich der umfänglichen B 213- und Bahn-Verlegungsdimensionen, der damit verbundenen sehr hohen Baukosten sowie der verkehrssicherheitstechnischen Defizite, nicht realistisch.

Neben den oben genannten Defiziten ist die RROP-Trasse, ebenso wie die geplanten E 233-Trasse, mit erheblichen Beeinträchtigungen der UVPG-Schutzgüter verbunden. Zwar werden in etwas geringerem Maße Wald-Biotopflächen in Anspruch genommen, dafür werden aber in größerem Umfang Offenlandflächen erheblich beeinträchtigt. In Hinblick auf den besonderen Artenschutz werden ebenfalls – falls nicht geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden – erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der in den Herzlaker und Westrumer Tannen vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse (hier Querung der bedeutsamen Bechsteinfledermaus-Flugroute in den Herzlaker Tannen) sowie des Kammmolches (hier durch Verlust bzw. Entwertung von Laichgewässern nördlich Herzlake) ausgelöst.

## 3 Zusätzliche Angaben

### 3.1 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Regionalplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht und mit Abschluss des Planaufstellungsverfahrens in einer zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 Nr. 3b ROG; § 11 Abs. 3 ROG).

Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht. Grundsätzlich bietet es sich an, die Überwachung auf folgende Aspekte zu konzentrieren (vgl. BALLA et al. 2009, S. 46):

- erhebliche negative Umweltauswirkungen.
- Maßnahmen, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen.
- Aussagen zu Art und Umfang von negativen Umweltauswirkungen, die mit deutlichen Unsicherheiten behaftet sind, sodass es zu unvorhergesehenen Entwicklungen kommen kann.

Die Überwachung der genannten Aspekte findet im Rahmen des weiteren Planungsfortschritts der E 233-Planungsabschnitte statt (Planfeststellungsantrag für PA 1 in 2018, für PA 2 voraussichtlich in 2021 und PA 3 voraussichtlich in 2020). Durch eine Überwachung der Planrealisierung, das heißt der geplanten Aktivitäten zur Planfeststellung der E 233 einschließlich der im Planfeststellungsbeschluss zu benennenden Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, kann gezielt festgestellt werden, ob ggf. unvorhergesehene Umweltauswirkungen aus der Plandurchführung resultieren.

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

### 3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind in der Umweltprüfung auch Hinweise auf Schwierigkeiten zu geben, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten und Kenntnislücken aufgetreten. Zu den Schutzgütern, zum Umweltzustand und den Vorbelastungen der Umwelt standen umfangreiche, raumbezogene Daten zur Verfügung.



Der vorliegende Umweltbericht basiert auf den für den zur Vorbereitung der Planfeststellungsverfahren in den E 233-Planungsabschnitten 2 und 3 erarbeiteten Straßenentwurfsunterlagen (IPW 2019a, b; EIBS/BOSCH & PARTNER 2019a, b, c). Eine raumbezogene Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen war für die beabsichtigten Planänderungen daher gut möglich.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) dient in Umsetzung der Raumordnungsgesetze des Bundes sowie des Landes Niedersachsen der Zielsetzung, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch Abstimmung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum werden aufeinander abgestimmt. Zur Sicherung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten wird Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen.

Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf die beabsichtigte 2. Änderung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland. Zielsetzung der Änderung ist die raumordnerische Festlegung der geplanten, in vier Bereichen von den bisherigen Festlegungen des RROP 2010 abweichenden Trassenführung der E 233 in den Planungsabschnitten (PA) 2 (Meppen (B 70) bis Haselünne) und PA 3 (Haselünne bis Kreisgrenze Emsland-Cloppenburg). Das RROP 2010 stellt bisher die zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des RROP im Jahr 2010 bekannte Trassenführung der geplanten E 233 dar. Mittlerweile ist jedoch der geplante vierstreifige Ausbau der E 233 planerisch so weit verfestigt, dass die Planfeststellung der im Landkreis Emsland liegenden PA 1 bis 3 entweder bereits beantragt wurde (PA 1 in 2018) oder zeitnah beantragt werden wird (Antrag zur Planfeststellung für PA 2 voraussichtlich in 2021 und PA 3 voraussichtlich in 2020). Da die im RROP 2010 festgelegte Trassenführung der E 233 in vier Teilbereichen von der im Zuge der Entwurfsplanung in den PA 2 und 3 erarbeiteten Trassenführung abweicht, ist eine Anpassung des RROP 2010 im Zuge eines Änderungsverfahrens notwendig. Die Änderungen des RROP 2010 beziehen sich auf Änderungen der zeichnerischen Festlegungen in vier Bereichen:

1. Bereich von der B 70 bis Bokeloh
2. Bereich von Bokeloh bis Haselünne-Stadtmark
3. Bereich von Haselünne-Stadtmark bis östlich Eltern
4. Bereich der Herzlaker und Westrumer Tannen

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine Umweltprüfung durchgeführt, bei der die Umweltauswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, beurteilt wurden. Die Ziele des Umweltschutzes bilden den Maßstab für die Erheblichkeitsbeurteilung der vorgesehenen RROP-Änderung. Die maßgeblich im Rahmen der Änderung des RROP zu berücksichtigenden Umweltziele ergeben sich aus den jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben, hier im Wesentlichen aus

den Umweltfachgesetzen wie dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Bundes-Bodenschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz u. a. Eine Konkretisierung erfahren die in den Fachgesetzen genannten Ziele im LROP 2017 und im RROP 2010.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf Grundlage von Umweltdaten aus bestehenden Planungen. Zudem wurden die im Rahmen des Änderungsverfahrens eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ausgewertet und im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Der Umweltbericht basiert im Wesentlichen auf dem Wissensstand entsprechend den aktuellen Straßenentwurfsunterlagen zur Vorbereitung der Planfeststellungsverfahren in PA 2 und 3 sowie der durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg.

Für jeden der vier Änderungsbereiche erfolgte eine Prognose und Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Anpassung des RROP 2010. Dabei flossen die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen in die Beurteilung mit ein. Neben dem Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung der beabsichtigten Änderung, das heißt mit den voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Fortgelten der bisherigen Festlegungen des RROP 2010, erfolgte eine Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Sinne der Prüfung von Planungsalternativen. Konnten Beeinträchtigungen im Sinne des europäischen Habitat- und Artenschutzrechtes nicht ausgeschlossen werden, wurden im vorliegenden Umweltbericht Aussagen zur Natura 2000- und Artenschutz-Verträglichkeit getroffen.

Die Umweltprüfung zeigt im Ergebnis, dass die vorgesehene Änderung des RROP 2010 in den vier Änderungsbereichen jeweils mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Mit den in der Straßenentwurfsplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens in den PA 2 und 3 dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können jedoch sämtliche erheblichen Umweltauswirkungen entweder vermieden oder – wenn dies nicht möglich ist – wiederhergestellt bzw. ersetzt werden. Somit verbleiben mit Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Der Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung der Änderung zeigt, dass die im RROP 2010 festgelegte Trasse ebenfalls mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Insgesamt zeigt die für jeden Änderungsbereich durchgeführte Alternativenprüfung, dass die beabsichtigte E 233-Trassenführung mit Vorteilen gegenüber der derzeit im RROP 2010 festgelegten Trasse verbunden ist. Bei ihr handelt es sich um die konfliktärmste und insgesamt geeignetste aller Vergleichsvarianten (einschließlich der derzeit im RROP 2010 festgelegten Trasse).

Durch eine Überwachung der Planrealisierung (Monitoring gemäß § 9 Abs. 4 ROG), das heißt der geplanten Aktivitäten zur Planfeststellung der E 233 einschließlich der im Planfeststellungsbeschluss zu benennenden Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, kann gezielt festgestellt werden, ob ggf. unvorhergesehene Umweltauswirkungen aus der Plandurchführung resultieren.

---

## 4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft E233, Stolz & Squadra (2003/2010): Realisierungskonzept E233 zum vierspurigen Ausbau der E233 von Meppen (A31) bis Emstek (A1).

Balla, S; Peters, H.-J.; Wulfert, K. (2009): „Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung)“. F+E-Vorhaben des Umweltbundesamtes, FKZ 206 13 100. Dessau-Rosslau.

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist. t.

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

EIBS/ Bosch & Partner GmbH (2019a): Erläuterungsbericht zum Variantenvergleich im Vergleichsabschnitt 1: Haselünne Stadtmark – östlich Eltern, Anlage 1 zur Unterlage 1 des Feststellungsentwurfes (Stand: 10.09.2019). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Emsland.

EIBS/ Bosch & Partner GmbH (2019b): Erläuterungsbericht zum Variantenvergleich im Vergleichsabschnitt 3: westlich Südradde – Kreisgrenze Emsland/Cloppenburg, Anlage 3.3 zur Unterlage 1 des Feststellungsentwurfes (Stand: 10.10.2019). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Emsland.

EIBS/ Bosch & Partner GmbH (2019c): Erläuterungsbericht zum Variantenvergleich Vergleichsabschnitt 4: Herzlaker Tannen – nördlich Helmighausen, Anlage 3.4 zur Unterlage 1 des Feststellungsentwurfes (Stand: 10.10.2019). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Emsland.

IPW – Ingenieurplanung Wallenhorst GmbH & Co. KG (2019a): Erläuterungsbericht zum Variantenvergleich VGA 1: Dürenkämpe – Bokeloh, Anhang 1 zur Unterlage 1 des RE-Vorentwurfes (Stand: 23.01.2019). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Emsland.

IPW – Ingenieurplanung Wallenhorst GmbH & Co. KG (2019b): Erläuterungsbericht zum Variantenvergleich VGA 2: Schleper/ Sautmannshausen, Anhang 2 zur Unterlage 1 des RE-Vorentwurfes (Stand: 23.01.2019). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Emsland.

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Planungsgruppe Umwelt, Planungsgemeinschaft LaReG (2010): Umweltverträglichkeitsstudie zum Ausbau der E 233 zwischen der A 31 AS Meppen und der A 1 AS Cloppenburg

Landkreis Emsland (2001): Landschaftsrahmenplan LRP. Emsland.

Landkreis Emsland (2010): Regionales Raumordnungsprogramm RROP. Emsland.

---

Landkreis Emsland (2015): 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie).2015. Emsland.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). 2017.

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

NFP - Niedersächsisches Forstplanungsamt (1978/2004): Waldfunktionenkarte Niedersachsen. Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie im Zusammenhang mit diesen stehende sonstige geschützte oder schutzwürdige Flächen / Hrsg.: Der Niedersächsische Minister für den Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Bearb.: Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)., Topographische Karten 1:50.000.

ML – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): LROP - Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017.

MU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltinformationssystem NUMIS. <http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltinformationssysteme/das-niedersaechsische-umweltinformationssystem-numis-7455.html>. Letzter Internetaufruf am 29.01.2019.

NROG – Niedersächsisches Raumordnungsgesetz: Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252). Letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 15, 18 und 19 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168).

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.März 2002 (Nds.GVBl. Nr.11/2002 S.112), letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97).

NWG – Niedersächsisches Wassergesetz vom 19 Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr 5/2010 S. 64), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 4 geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-WRRRL) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1). Zuletzt geändert am 24.08.2014 durch Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Richtlinie des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG). ABl. EG Nr. L 20, S. 7-25, kodifizierte Fassung.

---

ROG – Raumordnungsgesetz: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der mit Einleitung des Aufstellungsverfahrens am 30.1.2015 gültigen Fassung (geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), siehe auch § 27 ROG in der durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geänderten Fassung durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Meyer – Ingenieurbüro H.-H. Meyer (2017): Hydrogeologischer Bericht zur Ermittlung des Grundwassereinzugsgebietes der Fassungsanlagen im Wasserwerk Haselünne-Stadtwald im Bereich der geplanten E 233-Ausbautrasse. Gutachten im Auftrag Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste.

USchadG – Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.